

3.4.3° L'acheteur organise de préférence des collectes exclusivement réservées au lait biologique. Si ce n'est pas le cas, un ou plusieurs compartiments munis d'un système de pompage séparé sont exclusivement réservés au lait biologique.

3.4.4° A toutes les étapes de production, de stockage, de transport et de transformation de lait biologique, les cuves, compartiments, citernes et autres tanks contenant du lait biologique sont identifiés avec une référence à la production biologique. Les contenants portant une référence au mode de production biologique ne contiennent pas de lait non-biologique.

Vu pour être annexé à l'arrêté du Gouvernement wallon du 13 octobre 2022 relatif à la production biologique et à l'étiquetage des produits biologiques et abrogeant l'arrêté du Gouvernement wallon du 11 février 2010 concernant le mode de production et l'étiquetage des produits biologiques.

Namur, le 13 octobre 2022.

Pour le Gouvernement,

Le Ministre-Président,

E. DI RUPO

Le Ministre de l'Économie, du Commerce extérieur, de la Recherche et de l'Innovation, du Numérique, de l'Aménagement du territoire, de l'Agriculture, de l'IFAPME et des Centres de compétences,

W. BORSUS

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2023/30338]

13. OKTOBER 2022 — Erlass der Wallonischen Regierung über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die biologischen Produktionsmethoden und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnisse — Addendum

Der vorerwähnte Erlass, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Dezember 2022 auf Seite 89723, wird durch die folgenden Anhänge ergänzt:

Anhang 1:

Vorschriften für die Herstellung, Kennzeichnung, Kommunikation und Kontrolle von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Verpflegungseinrichtungen

Gemäß Artikel 2 und in Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 werden in diesem Anhang Vorschriften für die Erzeugung, Kennzeichnung, Kommunikation und Kontrolle von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Verpflegungseinrichtungen festgelegt.

Kapitel 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Anwendungsbereich

1.1. Dieser Anhang gilt für die unter die Verordnung (EU) 2018/848 fallenden und dort in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie aus gewerbsmäßigen Arbeitsvorgängen von Verpflegungseinrichtungen stammen.

1.2. Dieser Anhang gilt für Unternehmer, die Lebensmittel für den Verzehr durch den Endverbraucher an Ort und Stelle oder zum Mitnehmen aufbereiten und die für alle oder einige der angebotenen Lebensmittel auf deren ökologische/biologische Erzeugung hinweisen möchten.

Er betrifft sowohl die gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen mit sozialem Charakter, d. h. Kantinen oder Restaurants in Schulen, Universitäten, Unternehmen, Verwaltungen, Strafanstalten, Krankenhäusern, Pflege- oder Altersheimen, Kindertagesstätten, einschließlich der Cateringunternehmen, die diese Einrichtungen mit Mahlzeiten versorgen, als auch die Verpflegung mit kommerziellem Charakter, d. h. Restaurants, Cateringunternehmen, Cafeterias, Hotels.

Er betrifft nicht die unter die Verordnung (EU) 2018/848 fallenden Produktions-, Aufbereitungs- oder Vertriebsvorgänge.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. Für die Anwendung dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1° Verpflegungsbetreiber: natürliche oder juristische Person, für die der in Nummer 1 definierte Anwendungsbereich zutrifft;

2° Gericht: festgelegte Kombination von Lebensmitteln, die dem Endverbraucher angeboten wird;

3° Menü: Gesamtheit der Gerichte, aus denen eine Mahlzeit besteht, eventuell einschließlich Getränken;

4° Speisekarte: alle Medien, welche die dem Endverbraucher angebotenen Lebensmittel, Gerichte und Menüs auflisten;

5° integriertes Verpflegungssystem: der Verpflegungsbetreiber, der unter derselben Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen mehrere Betriebseinheiten umfasst, die von einer gemeinsamen Zentralküche versorgt werden oder die eine gemeinsame zentrale Stelle für den Einkauf und die Referenzierung von Lieferanten, sowie einen gemeinsamen Bezugsrahmen für Rezepte und Verfahren für die Aufbereitung von Lebensmitteln teilen, von denen sie nicht abweichen.

Kapitel 2 Produktionsvorschriften

3. Zertifizierungssystem

3.1. Die Verpflegungsbetreiber können eines oder mehrere der folgenden Zertifizierungssysteme wählen:

- Zertifizierung „ökologische/biologische Zutat“, die auf der ausschließlichen Verwendung biologischer Erzeugnisse für bestimmte festgelegte Zutaten beruht;

- Zertifizierung als „Bio-Gericht/Menü“, die auf dem Angebot von Lebensmitteln, Gerichten oder Menüs basiert, die zu mindestens 95 % aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen hergestellt werden;
- Zertifizierung als „ökologisches/biologisches Restaurant“, beruhend auf dem ausschließlichen Angebot von Lebensmitteln, Gerichten und Menüs, bei denen mindestens 95 % der Zutaten aus ökologischen/biologischen Erzeugnissen hergestellt wurden.

4. Allgemeine Produktionsvorschriften

- 4.1. Die Arbeitsvorgänge der Verpflegung für ökologische/biologische Erzeugnisse:
- beruhen auf den in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Grundsätzen;
 - halten sich an die aufgeführten Produktionsvorschriften:
 - o in Artikel 9 Absatz 3, 4 und 6, Artikel 11, Artikel 24 Absatz 2, 4 und 5, Artikel 25, 27, 28 und 29 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie in den damit verbundenen untergeordneten Rechtsakten;
 - o in Anhang II Teil IV der Verordnung (EU) 2018/848, mit Ausnahme von Nummer 1.5.
- 4.2. Der Verpflegungsbetreiber stellt sicher, dass die ökologischen/biologischen Erzeugnisse, die er als Zutaten verwendet oder die er ohne Verarbeitung auf seiner Ebene direkt an den Endverbraucher ausgibt, einen Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion tragen, der den Bestimmungen aus Kapitel IV der Verordnung (EU) 2018/848 entspricht.
- 4.3. Erzeugnisse, die während der Umstellungsphase gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/848 aufbereitet werden, gelten als nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse.
- 4.4. Jagd- oder Fischereierzeugnisse gelten als nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, auch wenn sie aus verarbeiteten Lebensmitteln stammen, die gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer Handelsbezeichnung oder ihrer Zutatenliste auf die ökologische/biologische Produktion verweisen.
- 4.5. Verarbeitete Lebensmittel, die von einem Verpflegungsbetreiber als Zutaten verwendet werden, gelten als vollwertige ökologische/biologische Erzeugnisse, wenn sie die Anforderungen von Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen.
- 4.6. Um eine Vermischung oder einen Austausch zwischen ökologischen/biologischen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden:
- a) sind ökologische/biologische Erzeugnisse, die als Zutaten verwendet werden, vor und nach den Arbeitsvorgängen von Verpflegungseinrichtungen physisch oder zeitlich getrennt von nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu lagern;
 - b) ökologische/biologische Erzeugnisse, die vom Verpflegungsbetreiber als Zutaten oder Erzeugnisse verwendet werden, müssen für das Personal jederzeit visuell erkennbar sein, gegebenenfalls durch eine geeignete Kennzeichnung wie Beschriftung oder Farbe der Behälter;
 - c) werden beim Transport zwischen Unternehmern oder Einheiten ökologische/biologische Erzeugnisse, die vom Verpflegungsbetreiber als Zutaten oder Erzeugnisse verwendet werden, in geschlossenen Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen transportiert und sind mit einem Begleitdokument ausgestattet, das folgende Informationen enthält:
 - o Name und Adresse des Lieferanten;
 - o Name und Adresse des Empfängers;
 - o Art und Menge der transportierten ökologischen/biologischen Erzeugnisse.
- Es ist nicht zwingend erforderlich, Verpackungen, Behälter oder Fahrzeuge zu verschließen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:
- o Der Transport erfolgt direkt zwischen zwei Unternehmern oder Einheiten, die dem Kontrollsystem für die ökologische/biologische Produktion unterliegen.
 - o Der Transport umfasst ausschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse.
- Bei der Entgegennahme der Ware überprüft der Empfänger den ordnungsgemäßen Verschluss der Verpackung, des Behälters oder des Fahrzeugs, sofern dieser erforderlich ist, sowie die Übereinstimmung zwischen den Angaben auf dem Begleitdokument und den beförderten Waren. Das Ergebnis dieser Überprüfungen wird klar und deutlich in einem Register vermerkt.

5. Produktionsvorschriften für die Zertifizierung „ökologische/biologische Zutat“

5.1. Der Verpflegungsbetreiber darf für eine oder mehrere Zutaten, die bei der Herstellung der von ihm aufbereiteten Speisen und Lebensmittel eingesetzt werden, ausschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse verwenden.

Er legt fest, um welche Zutaten es sich handelt.

Für jede dieser Zutaten gilt diese Vorschrift für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten.

5.2. Während des in Nummer 5.1. genannten Zeitraums dürfen keine nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse der betreffenden Zutaten in den für Lagerung, Aufbereitung und Verkauf vorgesehenen Räumen aufbewahrt werden.

6. Produktionsvorschriften für die Zertifizierung „Biologisches Gericht/Menü“.

6.1. Der Verpflegungsbetreiber muss für mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten, die bei der Herstellung eines oder mehrerer Gerichte oder Lebensmittel, die er aufbereitet, eingesetzt werden, ökologische/biologische Erzeugnisse verwenden.

Er legt fest, um welche Gerichte und Lebensmittel es sich handelt.

Für jedes dieser Gerichte und Lebensmittel gilt diese Vorschrift für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten.

6.2. Nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, die für die in Nummer 6.1. genannten Gerichte und Lebensmittel verwendet werden, dürfen höchstens 5 Gewichtsprozent aller Zutaten ausmachen und sind in der Liste der für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt oder unterliegen einer befristeten Zulassung gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung.

6.3. Auf Wasser und Kochsalz finden die Bestimmungen in Nummer 6.1. und 6.2. keine Anwendung.

6.4. Ein Menü gilt als ökologisch/biologisch, wenn es ausschließlich aus Gerichten und Lebensmitteln besteht, die die Vorschriften in Nummer 6.1. bis 6.3. erfüllen.

Das Bio-Menü kann auch vorverpackte Lebensmittel umfassen, die dem Verbraucher direkt in ihrer Originalverpackung anzubieten und mit dem Hinweis auf die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktion zu versehen sind.

Wenn das Menü Getränke umfasst, müssen diese die Bedingungen in Absatz 1 und 2 erfüllen.

Produktionsvorschriften für die Zertifizierung als „ökologisches/biologisches Restaurant“

6.5. Alle vom Verpflegungsbetrieb aufbereiteten Gerichte, Lebensmittel und Menüs müssen die Bestimmungen in Nummer 6 erfüllen.

6.6. Alle Lebensmittel, die dem Endverbraucher direkt und ohne Verarbeitung durch den Verpflegungsbetreiber einschließlich der Getränke serviert werden, müssen, mit Ausnahme von Wasser und Kochsalz, der ökologischen/biologischen Produktion entsprechen.

6.7. Abweichend von Nummer 7.1. dürfen Jagd- oder Fischereierzeugnisse auf Jahresbasis höchstens 50 % des Einkaufswerts aller vom Verpflegungsbetrieb verwendeten Zutaten ausmachen.

6.8. Nicht ökologische//biologische Erzeugnisse dürfen in den für Lagerung, Aufbereitung und Verkauf vorgesehenen Räumen nur in Mengen aufbewahrt werden, die den Vorschriften in Nummer 7.1. bis 7.3. entsprechen. Diese müssen in einem Register erfasst werden, das täglich aktualisiert wird.

7. Ausnahmeregeln für die Produktion

7.1. Abweichend zu den Vorschriften in Nummer 5. bis 7. kann der Verpflegungsbetreiber, wenn für eine von der Zertifizierung betroffene Zutat ausnahmsweise keine ökologischen/biologischen Erzeugnisse verfügbar sind, für diese Zutat vorübergehend ein nicht ökologisches/biologisches Erzeugnis verwenden.

In diesem Fall muss der Verpflegungsbetreiber:

- seiner Kontrollstelle unverzüglich schriftlich die Nichtverfügbarkeit mitteilen, unter Angabe der betroffenen Zutaten und Mengen, der Dauer und des Grundes; bei den Zertifizierungssystemen „ökologisches/biologisches Gericht/Menü“ und „ökologisches/biologisches Restaurant“ sind in der Mitteilung auch die betroffenen Gerichte, Lebensmittel und Menüs anzugeben;
- die Verbraucher in Echtzeit auf jede geeignete Weise unter Angabe der betroffenen Zutat über diese Nichtverfügbarkeit informieren; eine Berichtigung muss auf allen verwendeten Kommunikationsmedien angebracht werden, die auf die ökologische/biologische Beschaffenheit dieser Zutat, sowie auf die Gerichte, Lebensmittel und Menüs, die diese Zutat enthalten, hinweist.

7.2. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kontrollstelle die Dauer fest, für die die Ausnahme gilt. Diese beträgt in keinem Fall mehr als zwei Monate.

8. Verpflegung bei einmaligen Veranstaltungen

8.1. Verpflegungsbetriebe können sich vorübergehend dem Zertifizierungssystem „ökologisches/biologisches Gericht/Menü“ anschließen, wenn sie für alle oder einen Teil der Lebensmittel, die sie ausschließlich für einzelne Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen aufbereiten, auf die ökologische/biologische Produktion verweisen wollen. Voraussetzung ist, dass der Umsatz aus dem Verkauf der Lebensmittel, für die die Bio-Zertifizierung gilt, bei diesen Veranstaltungen 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigt.

8.2. In diesem Fall wird der in Nummer 6.1 Absatz 3 festgelegte Zeitraum von zwölf Monaten durch die Dauer der Veranstaltung/en ersetzt.

Kapitel 3 Vorschriften für Kennzeichnung und Kommunikation

9. Kommunikation

9.1. Ein Verpflegungsbetreiber darf ausschließlich dann über ein Angebot an ökologischen/biologischen Erzeugnissen kommunizieren, wenn es einem in diesem Anhang definierten Zertifizierungssystem unterliegt, es sei denn, das Angebot betrifft nur verpackte ökologische/biologische Erzeugnisse, die mit den Angaben zur Konformität mit der Verordnung (EU) 2018/848 versehen sind und dem Endverbraucher direkt serviert werden.

Abgesehen von den in Nummer 10.2. genannten Fällen ist die Verwendung von Begriffen, auch in Handelsmarken oder Firmennamen, oder von Praktiken bei der Kennzeichnung oder Werbung verboten, die geeignet sind, den Verbraucher durch den Eindruck irrezuführen, dass ein Erzeugnis oder seine Zutaten mit der Verordnung (EU) 2018/848 oder mit diesem Erlass konform sind.

Die Verwendung des Logos der Europäischen Union für die ökologische/biologische Produktion ist in jedem Fall untersagt.

9.2. Im Zertifizierungssystem „ökologische/biologische Zutat“ darf der Verpflegungsbetreiber nur bei den Zutaten, die Gegenstand der Zertifizierung sind, auf die ökologische/biologische Erzeugung verweisen. Insbesondere dürfen die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Begriffe sowie ihre Ableitungen und Diminutive nur in direktem Zusammenhang mit der Erwähnung der betreffenden Zutaten in jeglichem Medium, einschließlich Speisekarten, Plakaten, Prospekten, Schaufenstern/-kästen oder Webseiten, verwendet werden. Diese Kommunikation muss in Echtzeit mit den Zutaten abgeglichen werden, die unter das in Nummer 12 genannte Zertifikat fallen.

Im Zertifizierungssystem „ökologisches/biologisches Gericht/Menü“ darf der Verpflegungsbetreiber nur bei den Gerichten, Lebensmitteln und Menüs, die Gegenstand der Zertifizierung sind, auf die ökologische/biologische Erzeugung verweisen. Insbesondere dürfen die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Begriffe sowie ihre Ableitungen und Diminutive nur in direktem Zusammenhang mit der Erwähnung der betreffenden Gerichte, Lebensmittel oder Menüs in jeglichem Medium (Speisekarten, Schaufenstern/-kästen, Plakate, Prospekte, Webseiten, etc.) verwendet werden. Diese Kommunikation muss in Echtzeit mit den Gerichten, Lebensmitteln und Menüs abgeglichen werden, die unter das in Nummer 12 genannte Zertifikat fallen.

Im Zertifizierungssystem „ökologisches/biologisches Restaurant“ kann der Verpflegungsbetreiber bei allen seinen Gerichten, Lebensmitteln und Menüs allgemein oder spezifisch sowie in seinem Firmennamen oder Firmenschild auf die ökologische/biologische Erzeugung hinweisen, auch durch die Verwendung der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Begriffe sowie deren Ableitungen und Diminutive. Nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse, die der Verpflegungsbetreiber gemäß Nummer 7. verwendet, müssen den Verbrauchern klar und deutlich und in Echtzeit durch jedes geeignete Medium, einschließlich Speisekarten, Plakaten, Prospekten, Schaufenstern/-kästen oder Webseiten, bekannt gemacht werden. Insbesondere sind die Verbraucher darüber zu informieren, dass Jagd- und Fischereierzeugnisse nicht unter das Qualitätssystem für die ökologische/biologische Erzeugung fallen.

Kapitel 4 Meldung, Zertifizierung und Kontrollvorschriften

10. Meldung

10.1. Bevor die Verpflegungsbetreiber in Anwendung dieses Anhangs über ein ökologisches/biologisches Angebot informieren, müssen sie ihre Tätigkeit der Dienststelle melden. Für diese Meldung gelten die Bestimmungen aus Artikel 8.

10.2. Abweichend von Nummer 11.1. müssen Verpflegungsbetreiber im Rahmen einer Zertifizierung, die sich nur auf die Verpflegung bei einmaligen Veranstaltungen gemäß Nummer 9 bezieht, ihre Tätigkeit der Kontrollstelle melden. Diese überprüft die Konformität der Tätigkeit mit diesem Anhang und stellt das Zertifikat gemäß Nummer 12 aus.

Diese Meldung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Veranstaltung zu erfolgen.

11. Zertifizierung

11.1. Die Verpflegungsbetreiber dürfen in Anwendung dieses Anhangs über ein ökologisches/biologisches Angebot nur dann informieren, wenn sie im Besitz eines gültigen Zertifikats sind, das von einer in Anhang 6 aufgeführten Kontrollstelle ausgestellt wurde, die für verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Erzeugnisse der Aquakultur, für Zwecke der menschlichen Ernährung, d. h. die Erzeugniskategorie D, zuständig ist.

11.2. Die Kontrollstellen stellen jedem Verpflegungsbetrieb, der seine Tätigkeit gemäß Nummer 11. gemeldet hat und die Bestimmungen dieses Anhangs erfüllt, ein Zertifikat aus.

Dieses Zertifikat enthält:

- a) eine Dokumentnummer;
- b) eine Identifizierung des Verpflegungsbetreibers: eindeutige Nummer des Bio-Unternehmers, Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und Firmenname;
- c) eine Identifizierung der Kontrollstelle: Codenummer und Firmenname;
- d) Angabe des Zertifizierungssystems/der Zertifizierungssysteme, für das/die der Verpflegungsbetrieb geprüft wird, mit:
 - der Liste der betreffenden Zutaten für das Zertifizierungssystem „Ökologische/biologische Zutaten“;
 - der Liste der betreffenden Gerichte, Lebensmittel und Menüs für das Zertifizierungssystem „ökologisches/biologisches Gericht/Menü“;
- e) der Anschrift des Ortes, an dem die betreffenden Lebensmittel verzehrt oder zum Mitnehmen verkauft werden, oder im Falle eines integrierten Verpflegungssystems die Anschrift aller Orte, an denen die betreffenden Lebensmittel verzehrt oder zum Mitnehmen verkauft werden, und gegebenenfalls der Zentralküche oder der zentralen Stelle für den Einkauf und die Referenzierung der Lieferanten;
- f) eine Bescheinigung über die Konformität mit den Vorschriften dieses Anhangs;
- g) die Gültigkeitsdauer des Zertifikats.

11.3. Betriebseinheiten eines Verpflegungsbetreibers, die nicht Teil eines integrierten Verpflegungssystems sind, werden einer unabhängigen Zertifizierung unterzogen.

11.4. Ein Verpflegungsbetreiber kann den Umfang seiner Zertifizierung erweitern, indem er bei seiner Kontrollstelle einen entsprechenden Antrag einreicht. Diese stellt ein neues Zertifikat gemäß Nummer 12.2. aus.

11.5. Verpflegungsbetreiber müssen an dem Ort oder den Orten, an denen sie ihre Erzeugnisse verkaufen, für den Verbraucher sichtbar aushängen:

- entweder ihr Zertifikat,
- oder einen Auszug aus ihrem Zertifikat, der mindestens die in Nummer 12.2. Absatz 2 Buchstaben a, b, c und g genannten Informationen, das/die betreffende(n) Zertifizierungssystem(e) und die Anschrift der betreffenden Verkaufsstelle enthält, ergänzt durch die in Nummer 12.6. genannte Internetadresse, unter der die Bescheinigung abgerufen werden kann.

11.6. Die Kontrollstellen veröffentlichen auf ihrer Webseite eine aktuelle Liste der von ihnen ausgestellten gültigen Zertifikate.

12. Kontrollen

12.1. Vorbehaltlich anderer Regelungen gelten die Bestimmungen aus Kapitel VI der Verordnung (EU) 2018/848, mit Ausnahme von Artikel 43, die damit verbundenen untergeordneten Rechtsakte sowie Artikel 10 bis 16 dieses Erlasses *mutatis mutandis*.

12.2. Die jährlichen, im Rahmen der Zertifizierungen durchgeführten Prüfungen, die sich nur auf die Verpflegung bei einmaligen Veranstaltungen gemäß Nummer 9 beziehen, umfassen eine physische Inspektion vor Ort bei mindestens 25 % der Veranstaltungen und 25 % der betroffenen Unternehmer.

12.3. Die Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung dieses Anhangs werden bei der Berechnung der Prozentsätze gemäß Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 und Anhang 5 Nummer 1.3° dieses Erlasses nicht berücksichtigt.

Diese Kontrollen umfassen jedes Jahr mindestens 10 % unangekündigte Stichprobenkontrollen, die auf der Grundlage der Anzahl der jährlichen Kontrollen berechnet werden und zu diesen hinzukommen.

12.4. Bei integrierten Verpflegungssystemen finden die Kontrollen auf den jeweils geeigneten Ebenen statt, je nachdem, welche Bereiche kontrolliert werden sollen, also Zentraldienst, Zentralküche oder Betriebseinheiten.

13. Register

13.1. Die Verpflegungsbetriebe müssen Register führen, anhand derer die Einhaltung dieses Anhangs nachgewiesen werden kann.

Diese Register müssen enthalten:

- eine Liste aller gekauften Zutaten mit Angaben dazu, ob es sich um ökologische/biologische oder nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse handelt, sowie zu den gekauften Mengen und zum Kaufdatum; die Belege (Rechnungen, Lieferscheine, etc.) sind beigelegt;
- Rezeptblätter für alle aufbereiteten Gerichte und Lebensmittel mit Angabe der benötigten Zutatengrößen pro Einheit des Gerichts oder Lebensmittels;
- Liste der aufbereiteten Speisen und Lebensmittel mit Angabe, ob sie ökologisch/biologisch zertifiziert sind oder nicht, aufbereitete Mengen und Daten der Aufbereitung; die Belege (Kassenbons, Bestellscheine, etc.) sind beigelegt;
- Speisekarten;
- Informationen zu den in Nummer 8. genannten Fällen von Nichtverfügbarkeit;
- Dokumentation zum Transport der in Nummer 4.6. c) genannten biologischen Erzeugnisse.

Die Daten in diesen Registern sind mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

13.2. Die Verpflegungsbetriebe müssen ihrer Kontrollstelle die in Nummer 14.1. genannten Register zur Verfügung stellen.

14. Gebühren

14.1. Die Verpflegungsbetriebe zahlen ihrer Kontrollstelle eine Gebühr, um die mit ihrer Zertifizierung verbundenen Prüfkosten zu decken.

14.2. Jede Kontrollstelle legt die Tabelle der von den Verpflegungsbetreibern zu entrichtenden jährlichen und auf eine Einzelveranstaltung bezogenen Gebühren auf der Grundlage der folgenden Referenzbeträge fest:

Jährliche Gebühr:

| Variablen | Betrag |
|--|----------|
| - Gesamter Jahresumsatz aus Verpflegungstätigkeiten bis zu 348.540 Euro | 366 Euro |
| - 1 bis 10 ökologische/biologische Zutaten oder 1 bis 2 ökologische/biologische Gerichte oder ökologisches/biologisches Restaurant | |

Aufschlag auf die jährliche Gebühr:

| Variablen | Betrag |
|--|----------|
| - Für jede weitere Tranche des gesamten Jahresumsatzes aus Verpflegungstätigkeiten in Höhe von 116.180 Euro: | |
| ○ zwischen 348.501 und 697.080 Euro | 116 Euro |
| ○ zwischen 697.081 und 23.236.000 Euro | 58 Euro |
| ○ über 23.236.000 Euro | 35 Euro |
| - Pro Gruppe von 1 bis 10 zusätzlichen ökologischen/biologischen Zutaten, mit einer Obergrenze von mehr als 30 Zutaten | 174 Euro |
| - Pro Gruppe von 1 bis 2 ökologischen/biologischen Gerichten, mit einer Obergrenze von mehr als 6 Zutaten | 174 Euro |
| - Pro zusätzlicher Niederlassungseinheit (integriertes Verpflegungssystem) | 181 Euro |

Gebühr pro Einzelveranstaltung:

| Variablen | Betrag |
|---------------------------|----------|
| - Pro Einzelveranstaltung | 181 Euro |

14.3. Die von den Kontrollstellen festgesetzten Beträge der Gebühren ohne Mehrwertsteuer können um bis zu fünfzehn Prozent von den in Nummer 15.2. genannten Referenzbeträgen abweichen, die nach den Bestimmungen in Nummer 15.4. indexiert werden.

14.4. Die in Nummer 15.2. aufgeführten Beträge sowohl für die Gebühren als auch für die Umsätze werden jährlich zum 1. Januar auf der Grundlage des Gesundheitsindex für den Monat September des Vorjahres gegenüber dem Index für den Monat September 2021 indexiert.

14.5. Kombiniert ein Verpflegungsbetrieb mehrere in diesem Anhang enthaltene Zertifizierungssysteme, so muss er die jährliche Gebühr und den an den Jahresumsatz gekoppelten Aufschlag auf diese Gebühr nur einmal zahlen.

14.6. Unternehmer, die gemäß Verordnung (EU) 2018/848 für eine Tätigkeit der Erzeugung, Aufbereitung, des Vertriebs, der Lagerung, der Einfuhr oder der Ausfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse zertifiziert sind, für die Zertifizierung von Verpflegungstätigkeiten bei einmaligen Veranstaltungen gemäß Nummer 9 keine Gebühr entrichten, wenn die betreffende(n) Veranstaltung(en) in direktem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit steht/stehen und an einem Ort stattfindet/stattfinden, der im Rahmen der Zertifizierung dieser Tätigkeit geprüft wird.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigelegt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 2

Detaillierte Vorschriften für die Produktion bestimmter Tierarten oder Gruppen bestimmter Tierarten

Übereinstimmend mit Artikel 20 Verordnung (EU) 2018/848 enthält dieser Anhang detaillierte Vorschriften für die Produktion bestimmter Tierarten oder Gruppen bestimmter Tierarten.

Kapitel 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1° Dieser Abschnitt enthält die Produktionsvorschriften für die folgenden Tierarten und -unterarten:

- a) Strauße und ihre Produkte;
- b) Wachteln und ihre Produkte;
- c) Schnecken der Arten und Unterarten *Helix aspersa*, *Helix aspersa maxima* und *Helix pomatia* und ihre Produkte.

1.2° Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen gelten für die in Nummer 1.1. genannten Arten die allgemeinen Produktionsvorschriften der Verordnung (EU) 2018/848, ihrer delegierten Rechtsakte und ihrer Durchführungsrechtsakte.

Kapitel 2 Produktionsvorschriften

2.1° Umstellung

2.1.1° Der Umstellungszeitraum gemäß Nummer 1.2.2 Teil II Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird für Strauße auf acht Monate und für Wachteln auf sechs Wochen festgesetzt.

2.1.2° Damit Schnecken als ökologische/biologische Erzeugnisse verkauft werden können, müssen die Tiere ab dem Schlupf gemäß den Methoden der ökologischen/biologischen Produktion aufgezogen werden.

2.2° Herkunft der Tiere

2.2.1° Für die Anwendung von Nummer 1.3.4.4.1, Teil II, Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird das Höchstalter für die Einsetzung von nichtökologisch/nichtbiologisch gehaltenen Tieren in eine biologische Produktionseinheit bei Strauße und Wachteln auf drei Tage festgesetzt.

2.2.2° Für die Anwendung von Nummer 1.3.4.4.2, Teil II, Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 wird der maximale Prozentsatz für die Einsetzung von ausgewachsenen männlichen Tieren und weiblichen Tieren, die noch keine Eier gelegt haben, bei Straußen auf 10 % festgesetzt.

2.3° Besatzdichte und Mindestfläche der Innen- und Außenbereiche

2.3.1° Es gelten die folgenden Mindestnettoflächen, die den Tieren in den Gebäuden und im Freien zur Verfügung stehen:

| Art | Alter | Mindestfläche des Innenraums (m ² /Tier) | Mindestfläche des Außenraums (m ² /Tier) |
|-----------------|-------------------------|---|--|
| Strauße | 6 bis 12 Wochen | 1,5 | 10 |
| | 12 Wochen bis 12 Monate | 2,5 | 125 |
| | 12 Monate und mehr | 4 | 200 |
| Legewachteln | | 0,025 | 0,2 |
| Fleischwachteln | | 0,02 | 0,4 |
| Schnecken | Mehr als 7 Tage | - | Höchstens 330 Tiere/m ² und 4 kg Lebendgewicht/m ² |

2.3.2° Die Gesamtbesatzdichte, die die Anzahl der Tiere pro Hektar festlegt und 170 kg N/ha/Jahr entspricht, ist die folgende:

- fünfzig Strauße von unter drei Monaten;
- zwanzig Strauße von drei bis zwölf Monaten;
- zehn Strauße von mehr als zwölf Monaten.

2.4° Merkmale der Gebäude, Außenbereiche und Haltungsbedingungen

2.4.1° Wachteln

2.4.1.1° Ein Stall für die Wachtelzucht besteht aus Abteilen, in denen höchstens 300 Tiere untergebracht werden dürfen. Jedes Abteil ist mit Staubbädern von mindestens 0,4 m² pro 100 Wachteln auszustatten.

2.4.1.2° Die Aufzucht-dauer von Fleischwachteln beträgt mindestens sechs Wochen.

2.4.1.3° Ab einem Alter von 15 Tagen müssen Wachteln Zugang zu den Außenbereichen erhalten.

2.4.1.4° Außenbereiche können mit einem Netz oder einem Maschendrahtzaun abgedeckt werden.

2.4.2° Schnecken

2.4.2.1° Ab einem Alter von 20 Tagen und außerhalb der Winterruhe für Zuchttiere müssen Schnecken in grasbewachsenen Freilandgehegen gezüchtet werden, die mit einem Netz überspannt und mit Unterschlupfen versehen sein können.

2.4.2.2° Am Ende eines jeden Mastdurchgangs müssen die Freilandgehege mindestens drei Monate lang leer gehalten werden.

2.4.3° Strauße

2.4.3.1° Die Aufzucht-dauer von Straußen beträgt mindestens acht Monate.

2.4.3.2° Ab einem Alter von sechs Wochen müssen Strauße Zugang zu den Außenbereichen erhalten.

2.5° Vorbereitung der Produkte

Nachdem die Schnecken aus den Freilandgehegen entfernt wurden, ist eine fünf- bis zehntägige Fastenzeit erlaubt. Das Verbrühen von Schnecken hat mit kochendem Wasser zu erfolgen, ohne Verwendung von Essig.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigefügt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien, Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 3

Meldeverfahren und Inhalt der Meldung

1.1. Um ihre Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 8 zu melden, übermitteln die Unternehmer und Unternehmergruppen der Dienststelle das von diesem festgelegte Meldeformular, das vollständig ausgefüllt ist.

1.2. Das Meldeformular enthält die folgenden Informationen:

1° die Identifikationsdaten des Unternehmers oder der Unternehmergruppe, d. h.:

Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Anschrift des Unternehmenssitzes und, im Falle einer Unternehmergruppe, Liste der Mitglieder;

2° Kontaktdaten der Person, die im Unternehmen für die ökologische/biologische Produktion verantwortlich ist, d. h.: Vor- und Nachname, Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;

3° Art(en) der Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion;

4° eine Erklärung über die Übertragung der Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion im Falle der Vergabe von Unteraufträgen und, wenn die Verantwortung nicht übertragen wird, die Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und die Namen der betreffenden Subunternehmer;

5° bei der Übernahme von Produktionsmitteln unter ökologischer/biologischer Kontrolle die Identifikationsdaten des abtretenden Unternehmers oder der Unternehmergruppe, d. h.:

Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen und Bezeichnung des abtretenden Unternehmers;

6° Identifikationsdaten der zugelassenen Kontrollstelle, insbesondere Name der Kontrollstelle und Kopie des mit der Kontrollstelle geschlossenen Dienstleistungsvertrags;

7° das gewünschte Datum des Eintritts in das System der ökologischen/biologischen Kontrolle und Zertifizierung, falls nach dem Eingangsdatum der vollständigen und gültigen Anmeldung.

1.3. Die Einreichung des Meldeformulars bei der Dienststelle hat entweder über die elektronische Schnittstelle „Mein Bereich“ des Online-Verfahrens, postalisch per Brief oder per E-Mail, an die auf dem Internetportal der wallonischen Landwirtschaft angegebene Adresse zu erfolgen.

Unternehmergruppen müssen ihr Meldeformular zwingend über die Schnittstelle „Mein Bereich“ übermitteln.

1.4. Nachdem die Dienststelle die Vollständigkeit und Gültigkeit einer Meldung überprüft hat, weist sie dem Unternehmer oder der Unternehmergruppe eine eindeutige Identifikationsnummer zu und gibt das Datum des Eintritts in das System der ökologischen/biologischen Kontrolle und Zertifizierung an.

1.5. Zur Identifizierung der Unternehmer und Unternehmergruppen sowie ihrer Aktivitäten kann die Dienststelle deren Daten konsultieren, die bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen, im System „SANITEL“ oder im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem „InVeKoS“ gespeichert sind.

1.6. Um die Dienststelle über alle Änderungen der Angaben in ihrer Meldung sowie über ihren Rückzug aus der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 8 zu unterrichten, müssen die Unternehmer und Unternehmergruppen das Meldeformular und das Einreichungsverfahren unter Punkt 1.1. bis 1.3. verwenden.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigefügt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 4

Gebührenordnung der von den Kontrollstellen gemäß Artikel 78 und 80 der Verordnung (EU) 2017/625 erhobenen Gebühren

In dieser Gebührenordnung werden die Unter- und Obergrenzen für die Gebühren festgelegt, die die Unternehmer gemäß Artikel 9 an die Kontrollstellen zahlen müssen.

1° Erzeuger

1.1° Zur Deckung der Kosten für Kontrollen, einschließlich der Reise- und Analysekosten, legt die Kontrollstelle die Tabelle der von den Erzeugern zu entrichtenden Jahresgebühren entsprechend dem folgenden Punktesystem fest:

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|---|-------------------|
| Grundbetrag für eine Produktionseinheit | 1.670 |
| Pro zu kontrollierendem Drittunternehmen, Subunternehmer, dem die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion nicht übertragen wurde | 2.030 |
| Pro ha Naturgebiet, Wald oder landwirtschaftlicher Fläche, die/der für die Ernte von spontan wachsenden Wildpflanzenarten genutzt wird | 20,4 |
| Pro ha Naturschutzgebiet | 20,4 |
| Pro ha Weihnachtsbäume | 280 |
| Pro ha diversifiziertem Gemüseanbau, ohne Gewächshaus und Tunnel | 825 |
| Pro ha Freilandgemüseanbau | 460 |
| Pro ha Ackerbau | 81 |
| Pro ha Wiese, Gründüngung oder Brache | 61 |
| Pro ha Niederstammobstanbau | 410 |
| Pro ha Hochstammobstanbau | 280 |
| Pro ha kaltes Gewächshaus oder Tunnel | 2.460 |
| Pro ha beheiztes Gewächshaus | 4.950 |
| Pro m ² für die Champignonzucht | 1,65 |
| Pro m ² für die Produktion von Keimlingen, Sprossen oder jungen Trieben | 1,65 |
| Pro m ² für Chicorée- oder Zichorienproduktion | 1,65 |
| Pro m ² für die Produktion von Zierpflanzen oder Kräutern im Topf, die mit dem Topf an den Endverbraucher verkauft werden | 1,65 |
| Pro m ² für die Produktion von Setzlingen in Containern, die pikiert oder umgepflanzt werden | 1,65 |
| Pro Rind unter 1 Jahr | 6,3 |
| Pro Rind von 1 bis 2 Jahren | 9,5 |
| Pro Rind über 2 Jahre | 12,4 |
| Pro Mutterkuh | 21 |
| Pro Milchkuh | 30 |

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|---|------------|
| Pro vermarktetem Schwein | 4,7 |
| Pro Sau oder Eber | 30 |
| Pro vermarktetem Lamm | 2 |
| Pro Mutterschaf | 4,5 |
| Pro Milchziege oder -schaf | 7,7 |
| Pro stillender Stute/Hengst | 21 |
| Pro Milchstute | 30 |
| Pro 10 vermarkteter Masthähnchen | 3,4 |
| Pro 10 Legehennen | 10,2 |
| Pro 10 vermarkteter Truthähne | 6,8 |
| Pro 10 vermarkteter Enten | 6,8 |
| Pro 100 vermarkteter Wachteln | 1,2 |
| Pro 100 Legewachteln | 3,6 |
| Pro 10 kg Lebendgewicht Forelle aus eigener Zucht | 1,7 |
| Pro vermarktetem Strauß | 4,7 |
| Pro Zuchtstrauß | 15,1 |
| Pro Mutterkaninchen | 6,1 |
| Pro vermarktetem Hirsch | 5 |
| Pro Rehkuh oder Rehbock | 15,1 |
| Pro kg Lebendgewicht vermarkteter Schnecken | 1 |

(*) Gebiete, die einen Schutzstatus im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur oder des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 8. Juni 1989 über den Schutz von Feuchtgebieten von biologischem Interesse genießen, d. h.: zugelassenes Naturschutzgebiet (NSG), staatliches Naturschutzgebiet (staatliches NSG), Waldschutzgebiet (WSG), Feuchtgebiet von biologischem Interesse.

1.2° Abgesehen von den Punkten, die mit den Kontrollen von Drittunternehmen verbunden sind, wird die Mindestanzahl der Punkte eines Betriebs auf 2.500 Punkte festgesetzt.

2° Unternehmergruppen

2.1° Zur Deckung der Kosten für Kontrollen, einschließlich der Reisekosten, legt die Kontrollstelle die Tabelle der Jahresgebühren fest, die von den Unternehmergruppen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechend dem nachstehend aufgeführten Punktesystem zu entrichten sind:

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|--|-------------------------------------|
| Grundbetrag | 1.790 |
| Pro Mitglied der Gruppe, ab dem 11. Mitglied | 179 |
| Pro Mitglied der Gruppe, die Gegenstand der externen Kontrolle ist | Anzahl der Punkte, die sich aus der |

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|--------------------------|--|
| | Anwendung der Tabelle in Nummer 1.1° auf alle Mitglieder der Gruppe ergeben, geteilt durch die Anzahl der Mitglieder |

3° Aufbereitungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Import- oder Exportunternehmen

3.1° Zur Deckung der Kosten für Kontrollen, einschließlich der Reise- und Analysekosten, legt die Kontrollstelle die Tabelle der Jahresgebühren fest, die von den Aufbereitungs-, Vertriebs-, Lagerungs-, Import- oder Exportunternehmen entsprechend dem nachstehend aufgeführten Punktesystem zu entrichten sind:

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|--|------------|
| Grundbetrag pro Betriebsstätte: | |
| - die ausschließlich für die ökologische/biologische Erzeugung genutzt wird | 1.790 |
| - die für die ökologische/biologische Erzeugung und eine nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung genutzt wird | 2.200 |
| Pro weiterer Betriebsstätte: | |
| - die ausschließlich für die ökologische/biologische Erzeugung genutzt wird | 1.200 |
| - die für die ökologische/biologische Erzeugung und eine nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung genutzt wird | 1.470 |
| Pro zu kontrollierendem Drittunternehmen, Subunternehmer, dem die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion nicht übertragen wurde | 2.030 |
| Pro verwendeter ökologischer/biologischer Zutatenart - nur anwendbar auf Tätigkeiten der Aufbereitung, nicht auf Verpackung und Kennzeichnung: | 120 |
| - Zutat, die ausschließlich in ökologischer/biologischer Qualität verwendet wird | 147 |
| - Zutat, die in ökologischer/biologischer Qualität und in nichtökologischer/nichtbiologischer Qualität verwendet wird | |
| Pro aufbereiteter oder importierter ökologischer/biologischer Produktart - nur anwendbar auf die Tätigkeiten der Aufbereitung, einschließlich Verpackung und Kennzeichnung, und der Einfuhr: | |
| - nur in ökologischer/biologischer Qualität vorgehaltenes Produkt | 180 |
| - in ökologischer/biologischer und in nichtökologischer/nichtbiologischer Qualität vorgehaltene Produkt | 220 |
| Pro Teilbetrag von 6.311,50 Euro des CAB (*) | |
| - bis 1.577.875 Euro | 115 |
| - von 1.577.876 Euro bis 7.889.375 Euro | 57,5 |
| - von 7.889.376 Euro bis 18.934.500 Euro | 34,5 |
| - von 18.934.501 Euro bis 31.557.500 Euro | 20 |
| | 11,5 |

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|--------------------------|------------|
| - über 31.557.501 Euro | |

(*) Unter CAB ist der Jahresumsatz der Tätigkeiten im ökologischen/biologischen Sektor zu verstehen.

3.2° Für Tätigkeiten, die darin bestehen, die Verpackung von vorverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu ändern, d. h. die Verpackung, wird der für die Berechnung der Punkte verwendete CAB auf 65 % seines Wertes reduziert.

Bei Tätigkeiten, die darin bestehen, ökologische/biologische Erzeugnisse in unverschlossenen Verpackungen oder in loser Schüttung ohne Änderung der Verpackung oder Kennzeichnung zu vermarkten, also dem Vertrieb von losen Erzeugnissen, wird der für die Berechnung der Punkte verwendete CAB auf 50 % seines Wertes reduziert.

Bei Tätigkeiten, die darin bestehen, vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse zu kennzeichnen, ohne die Verpackung oder die Etikettierung zu ändern, wird der für die Berechnung der Punkte verwendete CAB auf 25 % seines Wertes reduziert.

Für Tätigkeiten, die darin bestehen, vorverpackte ökologische/biologische Erzeugnisse ohne Änderung der Verpackung oder Kennzeichnung zu vermarkten, also den Vertrieb von vorverpackten Erzeugnissen, wird der für die Berechnung der Punkte verwendete CAB auf 15 % seines Wertes gesenkt.

Bei Einfuhr- und Ausfuhr Tätigkeiten wird der für die Berechnung der Punkte verwendete CAB auf 25 % seines Wertes reduziert.

3.3° Für Aufbereitungstätigkeiten, mit Ausnahme von Verpackung und Etikettierung, ist die Punktzahl, die auf der Grundlage der Anzahl der verwendeten ökologischen/biologischen Zutatenarten und der Anzahl aufbereiteter ökologischer/biologischer Produktarten erreicht wird, auf maximal 50 % der Punktzahl, die auf der Grundlage des CAB erreicht wird, begrenzt.

3.4° Die Mindestpunktzahl eines Unternehmens wird auf 6.000 Punkte festgesetzt. Dieser Schwellenwert kann jedoch in den folgenden Fällen herabgesetzt werden:

- für Unternehmen, die mit der ökologischen/biologischen Erzeugung beginnen, wird dieser Schwellenwert in den ersten beiden Jahren nach Erhalt der vollständigen und gültigen Meldung ihrer Aktivitäten auf 4.450 Punkte gesenkt;
- für Unternehmen die in der Aufbereitung, mit Ausnahme von Verpackung und Kennzeichnung, tätig sind, und deren CAB weniger als 15.779 EUR beträgt, wird dieser Schwellenwert auf 2.075 Punkte gesenkt;
- für Unternehmen, die vorverpackte Erzeugnisse vertreiben und deren CAB unter 63.115 EUR liegt, wird dieser Schwellenwert auf 3.280 Punkte gesenkt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: Das Unternehmen hat nur eine einzige zu prüfende Betriebsstätte und nimmt pro Jahr nicht mehr als zehn verschiedene Lieferanten in Anspruch.

3.5° Wenn ein Unternehmen mehrere verschiedene Arten von Tätigkeiten wie Aufbereitung, Vertrieb, Lagerung, Import oder Export kombiniert, ist die Gesamtpunktzahl gleich der Summe der Punkte, die für jede Art von Tätigkeit gemäß den Punkten 3.1° bis 3.3° erzielt wurden, wobei nur einmal gezählt wird:

- der Grundbetrag;
- der Aufschlag pro zusätzlicher Betriebsstätte, wenn die verschiedenen Arten von Tätigkeiten dieselben Betriebsstätten betreffen;

- die Aufschläge pro Art der verwendeten ökologischen/biologischen Zutat und pro Art des aufbereiteten oder eingeführten ökologischen/biologischen Produkts, wenn die verschiedenen Arten von Tätigkeiten dieselben Zutaten und Erzeugnisse betreffen.

3.6° Ein landwirtschaftlicher oder Aquakulturerzeuger zahlt keine spezielle Gebühr für die Kontrolle einer Aufbereitungstätigkeit, wenn diese Tätigkeit die folgenden Bedingungen erfüllt:

- es werden nur Arten von Agrar- oder Aquakulturerzeugnissen gekauft, die der eigene Betrieb nicht selbst erzeugt;
- es werden mindestens 75 Gewichtsprozent der verwendeten Agrar- oder Aquakulturerzeugnisse, ausgenommen Lösungen für Mazerate, im eigenen Betrieb erzeugt.

4° Verkaufsstellen

4.1° Zur Deckung der Kosten für Kontrollen, einschließlich der Reisekosten, legt die Kontrollstelle die Tabelle der Jahresgebühren fest, die von den Unternehmen, die direkt an den Verbraucher oder an den Endnutzer der ökologischen/biologischen Erzeugnissen verkaufen, nach dem folgenden Punktesystem zu entrichten sind:

| Berücksichtigte Elemente | Punktezahl |
|---|------------|
| Jahresumsatz für den Kauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die in unverpackter Form verkauft werden sollen: | |
| - unter 18.935 Euro: | |
| ○ mit Verkauf von unverpackten, nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | 2.000 |
| ○ ohne Verkauf von unverpackten, nicht ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | 1.665 |
| | 2.592 |
| von 18.935 Euro bis 75.738 Euro: | |
| ○ mit Verkauf von unverpackten, nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | 2.163 |
| ○ ohne Verkauf von unverpackten, nicht ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | 3.313 |
| | 2.764 |
| von 75.739 Euro bis 126.230 Euro: | |
| ○ mit Verkauf von unverpackten, nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | 4.034 |
| ○ ohne Verkauf von unverpackten, nicht ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | 3.364 |
| - über 126.230 Euro: | |
| ○ mit Verkauf von unverpackten, nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | |
| ○ ohne Verkauf von unverpackten, nicht ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die ökologischen/biologischen Erzeugnissen ähnlich sind | |
| Pro weiterer Verkaufsstelle, ab der zweiten | 1.200 |

4.2° Ein Erzeuger oder ein Unternehmen, der/das in der Aufbereitung, im Vertrieb, der Lagerung, Einfuhr oder Ausfuhr ökologischer/biologischer Produkte tätig ist, zahlt keine spezielle Gebühr für die Kontrolle einer Tätigkeit, die im direkten Verkauf von unverpackten ökologischen/biologischen Produkten an den Verbraucher oder Endnutzer besteht, wenn der jährliche Einkaufsumsatz der ökologischen/biologischen Produkte, die in unverpackter Form verkauft werden, weniger als 6.312 Euro beträgt.

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird die Höhe der jährlichen Gebühr, die für die Tätigkeit des Direktverkaufs von unverpackten ökologischen/biologischen Erzeugnissen an den Verbraucher oder Endnutzer zu entrichten ist, in Anwendung der Tabelle in Nummer 4.1° festgelegt, wobei von der erreichten Gesamtpunktzahl 472 Punkte abgezogen werden.

5° Mindest- und Höchstgrenzen für die Gebühr

Die Gebühr ohne Mehrwertsteuer, die die Kontrollstelle von den Unternehmern erhebt, ist gleich der erreichten Punktzahl, multipliziert mit einem Faktor zwischen den folgenden Mindest- und Höchstgrenzen:

- Mindestgebühr: Faktor 0,153 Euro;
- Höchstgebühr: Faktor 0,232 Euro.

Dieser Faktor kann separat festgelegt werden für:

- Produktion;
- Aufbereitung, Vertrieb, Lagerung, Einfuhr und Ausfuhr;
- Direktverkauf an den Verbraucher oder Endnutzer.

6° Verstärkte Kontrollen

Die Kosten der verstärkten Kontrollen, die in Anwendung des gemeinsamen Maßnahmenkatalogs in Anlage 8 zu diesem Erlass durchgeführt werden, werden dem Unternehmer von den Kontrollstellen auf der Grundlage der folgenden Mindest- und Höchstgrenzen, ohne Kosten für eventuelle Analysen, in Rechnung gestellt:

| Gebühr (pro 1/2 Stunde Kontrolle) | Im Unternehmen | Im Amt |
|-----------------------------------|----------------|-----------|
| Mindestens | 37,9 Euro | 25,2 Euro |
| Höchstens | 56,8 Euro | 37,9 Euro |

7° Indexierung

Die in Nummer 5° und 6° genannten Beträge sowie die Beträge für den Jahresumsatz und den Jahreseinkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Nummer 3° und 4° werden jährlich am 1. Januar auf der Grundlage des Gesundheitsindex für September des Vorjahres gegenüber September 2021 indiziert.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigefügt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 5

Detaillierte Beschreibung der Aufgaben der amtlichen Kontrolle und der Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten, die auf Kontrollstellen übertragen werden

Gemäß Artikel 10 und in Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 enthält dieser Anhang eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben der amtlichen Kontrolle und der Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten, die Gegenstand der Übertragung sind, einschließlich der Berichterstattungspflichten und weiterer spezifischer Pflichten, sowie der Bedingungen, unter denen die Kontrollstelle diese Aufgaben ausführen darf.

Kapitel 1 Planung und Durchführung von Kontrollen und Probenahmen

1.1° Wenn die Kontrollstelle über die Meldung eines Unternehmers informiert wird, führt sie die Erstkontrolle spätestens 30 Werktage nach dem Datum des Beginns der Umsetzung der Kontrollregelung, wie in Artikel 8 definiert, durch.

Die Kontrollstelle entnimmt außerdem in jeder Produktionseinheit in Umstellung gemäß Artikel 3 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2018/848 eine Probe des Bodens, eines pflanzlichen oder eines tierischen Erzeugnisses und führt eine Analyse durch, um festzustellen, ob Erzeugnisse oder Stoffe vorhanden sind, deren Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht zulässig ist. Die Probenahme wird zwischen 12 und 24 Monaten nach Beginn der Umstellung der Produktionseinheit durchgeführt.

1.2° Die von den Kontrollstellen durchgeführten Kontrollen sind in die folgenden Kategorien unterteilt:

- a) Erstkontrolle: die erste Überprüfung der Konformität eines Unternehmers oder einer Unternehmergruppe, die alle Tätigkeiten des Unternehmers umfasst und gemäß den Bestimmungen in Nummer 1.1° durchgeführt wird; wird unter den jährlichen Kontrollen gebucht;
- b) jährliche Kontrolle : eine Konformitätsprüfung, die mindestens einmal jährlich in einem oder mehreren Besuchen durchgeführt wird und die gesamte Tätigkeit des Unternehmers bei allen Unternehmern und Unternehmergruppen unter der Überwachung der Kontrollstelle gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 umfasst;
- c) verstärkte Kontrolle: wird im Rahmen der Anwendung des in Anhang 7 festgelegten gemeinsamen Maßnahmenkatalogs durchgeführt und wird nicht unter den jährlichen Kontrollen oder Stichprobenkontrollen gebucht;
- d) Stichprobenkontrolle, wird zusätzlich zu den unter Buchstabe a) genannten Kontrollen durchgeführt, in Anwendung von Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848;
- e) Nachkontrolle, mit der überprüft werden soll, ob der betreffende Unternehmer nach Feststellung eines Verstoßes Korrekturmaßnahmen ergriffen hat; wird nicht unter den jährlichen Kontrollen oder Stichprobenkontrollen gebucht;
- f) Gegenkontrolle, bei der zwischen verschiedenen Kontrollstellen Informationen über bestimmte, zwischen Unternehmern gehandelte Produkte, ausgetauscht und verglichen werden;
- g) externe Kontrolle, die von der Kontrollstelle bei einem Unternehmer, der Mitglied einer Unternehmergruppe ist, gemäß Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 durchgeführt wird.

1.3° Die Mindestprozensätze in Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/279 vom 22. Februar 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kontrollen und anderer Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Konformität in der ökologischen/biologischen Produktion sowie der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen werden für ihre Umsetzung durch die Kontrollstellen wie folgt festgelegt:

- a) alljährlich werden mindestens 10 % aller amtlichen Kontrollen wie in Nummer 1.2° Buchstabe b), d) und g) ohne Vorankündigung durchgeführt;
- b) alljährlich werden zusätzlich zu den jährlichen Kontrollen in Nummer 1.2° Buchstabe b) mindestens 50 % Stichprobenkontrollen durchgeführt; bei den Stichprobenkontrollen kann es sich um Teilkontrollen zur Überprüfung einer begrenzten Anzahl von Punkten handeln; in diesem Fall legt die Kontrollstelle die Art der Kontrollen nach den Besonderheiten des Unternehmers und dem Inhalt seiner Unterlagen fest; verstärkte Kontrollen und Nachkontrollen werden bei der Einhaltung des festgelegten Prozentsatzes nicht berücksichtigt;
- c) alljährlich werden mindestens 50 % der Anzahl der Unternehmer, mit Ausnahme der gemäß Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/848 ausgenommenen Unternehmer, gemäß Artikel 14 Buchstabe h) der Verordnung (EU) 2017/625 beprobt;
- d) alljährlich werden mindestens 10 % der Mitglieder jeder Unternehmergruppe gemäß Artikel 14 Buchstabe h) der Verordnung (EU) 2017/625 beprobt;
- e) alljährlich werden mindestens 20 % der Unternehmer, die einer Unternehmergruppe angehören, mindestens jedoch zehn Unternehmer, einer externen Kontrolle unterzogen. Wenn die Unternehmergruppe nicht mehr als zehn Mitglieder hat, werden alle Mitglieder im Rahmen der Konformitätsprüfung gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/848 kontrolliert.

Darüber hinaus sind mindestens 5 % der unter Buchstabe b) genannten Stichprobenkontrollen Gegenkontrollen.

1.4° Zu den Zwecken von Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 wird der/die betreffende Unternehmer bzw. Unternehmergruppe als mit einer geringen Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes bewertet, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Art, Größe und Struktur der Unternehmer und Unternehmergruppen: Der/die betreffende Unternehmer bzw. Unternehmergruppe bringt nur ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse auf den Markt; die Zahl seiner/ihrer Beschäftigten beträgt nicht mehr als drei;
- b) Dauer des Zeitraums, in dem die Unternehmer und Unternehmergruppen ihre Tätigkeiten im Bereich der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse ausgeübt haben: Der/die betreffende Unternehmer bzw. Unternehmergruppe hat seine/ihre Tätigkeiten mindestens fünf Jahre lang ausgeübt und dabei die weiter oben unter Buchstabe a) genannte Bedingung erfüllt;
- c) Art, Menge und Wert der Erzeugnisse und zeitliche Entwicklung dieser Parameter: Wenn der/die betreffende Unternehmer bzw. Unternehmergruppe eine Aufbereitungstätigkeit ausübt, beträgt sein/ihr Bio-Umsatz weniger als siebenhunderttausend Euro;
- d) Anwendung von Abweichungen oder Ausnahmen von der Anwendung der Regeln durch einzelne Unternehmer und Unternehmergruppen: Für die Tätigkeiten des betreffenden Unternehmers bzw. Unternehmergruppe gelten keine Abweichungen oder Ausnahmen;
- e) kritische Punkte, die zu Verstößen führen können, und die Wahrscheinlichkeit von Verstößen auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs: Gegen den/die betreffende/n Unternehmer bzw. Unternehmergruppe liegen keine Beschwerden seitens betroffener Dritter vor; der/die betreffende Unternehmer bzw. Unternehmergruppe setzt keine Leiharbeitskräfte ein;

f) Unterauftragsvergabe: Der/die betreffende Unternehmer bzw. Unternehmergruppe greift für keinerlei Tätigkeit auf Subunternehmer zurück.

1.5° Das Risikobewertungsverfahren, das die Kontrollstelle der Dienststelle zur vorherigen Genehmigung gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EU) 2018/848 vorlegt, legt fest:

- a) die Planung der in Nummer 1.3° vorgesehenen Kontrollen und Probenahmen;
- b) die Identifizierung der Unternehmer, die den Kontrollen in Nummer 1.3° unterzogen werden;
- c) die Identifizierung der Unternehmer und der Erzeugnisse, die den Probenahmen in Nummer 1.3° unterzogen werden, sowie die Art der überprüften Erzeugnisse.

Kapitel 2 Durchführung und Interpretation der Analysen

2.1° Die an pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen durchgeführten Analysen dienen der Kontrolle der rechtswidrigen Verwendung nicht zugelassener Produkte, einschließlich der Verwendung von genetisch veränderten Organismen oder von aus solchen Organismen gewonnenen Produkten, sowie des möglichen Vorhandenseins von Rückständen mutmaßlicher Umweltverschmutzungen.

2.2° Die Analysen der bei den Produzenten beprobten pflanzlichen Erzeugnisse betreffen insbesondere Herbizide, Fungizide, Insektizide, Akarizide, Molluskizide, Bakterizide, Rodentizide, Repellents, keimhemmende Substanzen, Wachstumsregulatoren, Reifungsverzögerer und -beschleuniger.

2.3° Zusätzlich zu den im vorherigen Punkt genannten Produkten werden bei den Analysen der pflanzlichen Produkte, die bei den Aufbereitern und Importeuren beprobt wurden, auch Lebensmittelzusatzstoffe, Farbstoffe, Aromen, Geschmacksverstärker, Konservierungsmittel, Trägerstoffe, Lösungsmittel und sonstige Verarbeitungshilfsstoffe untersucht.

2.4° Die Analysen tierischer Erzeugnisse betreffen insbesondere chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel, Antibiotika, Beruhigungsmittel, Kokzidiostatika, wachstums- oder produktionsfördernde Stoffe, Zusatzstoffe, Konservierungsmittel und andere Verarbeitungshilfsstoffe wie Nitrate und Sorbate in Milch und Nitrite, Nitrate, Sulfite, Phosphate und Glutamate in Fleisch und Fleischerzeugnissen.

2.5° Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 wird, wenn eine Analyse das Vorhandensein von Produkten oder Stoffen nachweist, deren Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 nicht erlaubt ist, eine amtliche Untersuchung durchgeführt, um den Ursprung und die Ursache dieses Vorhandenseins festzustellen. Außerdem wird das von der Probenahme betroffene Produkt bis zum Vorliegen der Ergebnisse der amtlichen Untersuchung vorläufig aus dem Verkehr gezogen bzw. von der Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktionskette ausgeschlossen.

Wird bei einer Analyse ein Pestizid nachgewiesen, dessen Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 nicht zulässig ist, so wird das von der Probenahme betroffene Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis vermarktet, wenn:

- a) das von der Probenahme betroffene Erzeugnis nicht gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 außerhalb des Gebiets der Region Wallonien gewonnen wurde, und;
- b) die gemessene Pestizidkonzentration höher ist als das Eineinhalbfache der Bestimmungsgrenze gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates.

Gemäß Buchstabe b) hängt die zu berücksichtigende Bestimmungsgrenze von dem nachgewiesenen Schädlingsbekämpfungsmittel und der Art des von der Probenahme betroffenen Erzeugnisses ab. Die zu berücksichtigende Bestimmungsgrenze ist über die Online-Datenbank der Europäischen Kommission „*Pesticides Database*“ abrufbar. Andernfalls gilt ein Grenzwert von 0,015 mg/kg.

Liegt die gemessene Pestizidkonzentration über dem in Unterabsatz 2 festgelegten Grenzwert, so wendet die Kontrollstelle außerdem eine gemäß Anhang 8 festgelegte Maßnahme an, es sei denn, der Unternehmer weist zur Zufriedenheit der Kontrollstelle nach, dass die gefundenen Rückstände das Ergebnis einer unbeabsichtigten, nicht systematischen Verunreinigung sind, die auf einen Faktor zurückzuführen ist, der außerhalb der Anforderungen der ökologischen/biologischen Produktion liegt.

Liegt die gemessene Pestizidkonzentration unter dem in Unterabsatz 2 festgelegten Grenzwert oder entspricht sie diesem, so trifft die Kontrollstelle auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse eine Entscheidung über das Inverkehrbringen oder die Verwendung des betreffenden Erzeugnisses und über die Verhängung von Sanktionen gegen den Unternehmer.

Das Ergebnis ergänzender Laboranalysen ist ein Mittel der Untersuchung, um die Stichhaltigkeit der vorgebrachten Argumente zu beurteilen. Diese Fälle werden von der Kontrollstelle mit der Dienststelle eingehend besprochen.

Kapitel 3 Benennung amtlicher Labore zur Durchführung von Analysen, Tests und Diagnosen an Proben, die im Rahmen der amtlichen Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 und des vorliegenden Erlasses entnommen werden

3.1° Ein Labor, das sich bewerben und gemäß Artikel 10 benannt werden möchte, stellt per Post oder E-Mail einen schriftlichen Antrag an die Dienststelle. Dieser Antrag muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- a) Name, Anschrift und eine Kopie der Satzung des antragstellenden Labors;
- b) Namen Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer natürlichen Person, die für alle durchgeführten Tests verantwortlich ist;
- c) im Falle eines Labors mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat den Nachweis, dass das Labor von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats im Rahmen der Zuständigkeiten, für welche die Benennung beantragt wird, als amtliches Labor benannt worden ist;
- d) Eine ausführliche Beschreibung der Aufgaben, die das Labor als amtliches Labor durchführt, und der dabei angewandten Verfahren;
- e) gegebenenfalls die schriftliche Verpflichtung des Labors, die analysierten Proben ein Jahr lang für die Dienststelle bereitzuhalten und drei Jahre lang die Aufzeichnung der analysierten Proben und ihrer Ergebnisse aufzubewahren;
- f) die aktuellste Akkreditierungsurkunde für die Norm EN ISO/IEC 17025;
- g) eine Erklärung, dass das Labor alle in Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Bedingungen erfüllt.

Die Dienststelle teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Benennung mit, nachdem sie ggf. eine Besichtigung der Einrichtungen durchgeführt hat. Die Entscheidung umfasst eine schriftliche und detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen, die erforderlich sind, um eine wirksame und effiziente Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Labor und den zuständigen Behörden zu gewährleisten.

Die Dienststelle veröffentlicht die Liste der benannten Labore auf dem Internetportal der wallonischen Landwirtschaft. Die Benennung gilt auf unbestimmte Zeit, solange die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

3.2° Wenn das Labor die in Nummer 3.1 f) genannte Bedingung nicht erfüllt, kann die Dienststelle eine Ausnahme von dieser Anforderung gewähren, wenn das Labor nachweist, dass es die in einem

der Artikel der Verordnung (EU) 2017/625, nämlich Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2, Artikel 41 oder Artikel 42, festgelegten Bedingungen erfüllt.

3.3° Zum Erhalt seiner Benennung erfüllt das amtliche Labor die folgenden Bedingungen:

- a) es nimmt alle Arten von Analyseaufträgen, für die das Labor benannt ist, an und führt sie durch;
- b) es verwendet nur die Informationen, die von der Dienststelle im Rahmen des jeweiligen Auftrags mitgeteilt wurden;
- c) es nimmt gegebenenfalls auf Ersuchen der Dienststelle an nationalen oder internationalen Ringversuchen teil;
- d) es teilt der Dienststelle jede Änderung der im Benennungsbeschluss enthaltenen Informationen mit;
- e) es gewährleistet die Qualität der erbrachten Leistungen.

3.4° Die Dienststelle führt die Prüfungen der amtlichen Labore durch, es sei denn, sie ist der Auffassung, dass sich solche Kontrollen mit der Bewertung der Akkreditierung gemäß Artikel 37 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2017/625 überschneiden.

Die Labore stellen der Dienststelle auf Anfrage die Prüfberichte der Akkreditierungsstelle oder andere Dokumente zur Verfügung.

3.5° Die Dienststelle kann die Benennung eines Labors ganz oder für bestimmte Aufgaben sofort zurückziehen:

- a) in den in Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Fällen;
- b) wenn das Labor seinen Verpflichtungen gemäß Verordnung 2017/625 und ihren Durchführungsverordnungen sowie den spezifischen Verordnungen, die für das Labor in Bezug auf die Aufgaben gelten, für die es benannt wurde, nicht nachkommt, insbesondere wenn die mit der Benennung verbundenen Gebühren nicht gezahlt werden, das Labor nicht mehr über einen leitenden Analytiker oder über amtlich zugelassene Laboranalytiker in einer für die durchzuführenden Aufgaben ausreichenden Zahl verfügt.

Die Dienststelle informiert das Labor per Brief oder E-Mail über seine Absicht, die Benennung zurückzunehmen. Wünscht das Labor eine Anhörung, teilt es dies der Dienststelle innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt des Beschlusses über den Entzug der Benennung mit. Die Dienststelle kann die Benennung des Labors auch zurücknehmen, wenn dieses selbst es beantragt.

Bei Rücknahme der Benennung muss die Liste der amtlichen Labore sofort angepasst werden.

Kapitel 4 Besondere Bestimmungen für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs sowie der Einhaltung der Verordnung (EU) 2018/848

4.1° Die Kontrollstelle schließt eine Vereinbarung mit der für die Verwaltung des SANITEL-Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren zuständigen Stelle, um regulären Zugang zu Informationen über die Herden und Tiere der kontrollierten Unternehmer für alle Arten, für die ein SANITEL-System in Betrieb ist, zu erhalten.

4.2° Die Kontrollstelle entnimmt jährlich Proben von Fleisch oder Fleischerzeugnissen von einem Mindestanteil von 5 % der Rinder, die für die Vermarktung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion geschlachtet werden, und führt mittels DNA-Analyse eine Kontrolle der Übereinstimmung dieser Proben mit dem biologischen Material der entsprechenden Tiere durch, die von den Erzeugern in Anwendung dieses Erlasses entnommen wurden.

4.3° Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2017/625 muss der Unternehmer in den Aufbereitungseinheiten, in denen auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse verarbeitet, verpackt oder gelagert werden, seiner

Kontrollstelle mindestens drei Tage im Voraus die Pläne für die ökologische/biologische Produktion vorlegen.

4.4° Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2018/848 erfordert die Einhaltung des Konzepts der geografischen Nähe, dass die Produktionstätigkeiten der Mitglieder der Unternehmergruppe auf dem Gebiet der Wallonie stattfinden.

Kapitel 5 Informationsaustausch zwischen Kontrollstelle und Dienststelle

5.1° Technische Unterlagen

Die Stelle, welche die Übertragung der Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 10 dieses Erlasses beantragt, legt der Dienststelle die in Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Elemente sowie die gemäß Anhang 4 erstellte Tabelle der Gebühren für Unternehmer zur vorherigen Genehmigung vor.

Die Kontrollstelle meldet der Dienststelle sämtliche späteren Änderungen dieser Elemente vor dem Datum, an dem sie in Kraft treten.

5.2° Besondere Entscheidungen der zuständigen Behörde

Gemäß Artikel 21 übermittelt die Kontrollstelle des Unternehmers, der von einer Entscheidung der zuständigen Behörde betroffen ist, der Dienststelle Unterlagen, die neben einem Vorschlag für die Entscheidung die Kontaktdaten des betroffenen Unternehmers, d. h. seinen Namen und seine Unternehmensnummer bei der ZDU, die Zertifizierungsstelle des Unternehmers und das Datum des Antrags enthalten. Gemäß der betreffenden Bestimmung enthalten die Unterlagen auch die folgenden Informationen:

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|-------------|---|---|
| D01 | Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 10 Absatz 3 | Aktuelle Bedeckung der Parzellen Art der geplanten Produktion Kennzeichnung der Parzellen Fläche Datum des Beginns der Umstellung Dauer des Zeitraums, der rückwirkend als Umstellungszeitraum anerkannt werden soll Begründung: Z.B. Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, wobei Verordnung 1305/2013 sicherstellt, dass keine Produkte verwendet wurden, die nicht für die ökologische/biologische Produktion zugelassen sind; zu dokumentieren. Z.B. Natur- oder Landwirtschaftsgebiet, das mindestens drei Jahre lang nicht mit für die ökologische/biologische Produktion nicht zugelassenen Mitteln behandelt wurde; zu dokumentieren. |
| D02 | Verordnung (EU) 2018/848, Artikel 25 | Name und Beschreibung der betroffenen nichtökologischen/nichtbiologischen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs |

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|------|--|--|
| | | <p>Vorgesehene Verwendung der Zutat</p> <p>Begründung der Nichtverfügbarkeit der Zutat in ökologischer/biologischer Form</p> <p>Begründung der Unmöglichkeit, eine Alternative in ökologischer/biologischer Form zu verwenden</p> <p>Beantragte Dauer, höchstens 6 Monate</p> <p>Handelt es sich um eine Verlängerung? J/N</p> |
| D03 | Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II Teil I Nummer 1.7.2. | <p>Beschreibung der Verunreinigung, Art, Menge</p> <p>Lokalisierung der Verunreinigung</p> <p>Erklärung der möglichen Umstände der Verunreinigung</p> <p>Begründeter Vorschlag zur Verlängerung der Umstellungsfrist</p> |
| D04 | Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II Teil I Nummer 1.7.3. | <p>Verwendetes Produkt/Substanz</p> <p>Art und Umfang der behandelten Produktion</p> <p>Kennzeichnung der Parzellen</p> <p>Dosis und Anzahl der Anwendungen</p> <p>Datum der Behandlungen</p> <p>Detaillierte Begründung, obligatorische Bekämpfungsmaßnahme oder wissenschaftlicher Versuch</p> |
| D05 | Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 d) | <p>Art des Vermehrungsguts, Samen, Knolle, Pflanze oder anderes</p> <p>Art und Sorte</p> <p>Betroffene Menge und Fläche</p> <p>Hintergrund, Forschung, Feldversuche in kleinem Maßstab zu Erhaltungszwecken, Produktentwicklung</p> <p>Nachweis des Bedarfs</p> |
| D06 | Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.4. | <p>D06a Anfänglicher Aufbau der Herde</p> <p>Art</p> <p>Rasse</p> <p>Anzahl der einzusetzenden Jungtiere, Geschlecht und Alter oder Gewicht</p> <p>Nachweis, dass keine ökologischen/biologischen Tiere zur Verfügung stehen</p> <p>D06b Erneuerung der Herde</p> <p>Art</p> <p>Rasse des vorhandenen Viehbestands</p> <p>Aktuelle Größe des Viehbestands</p> <p>Eingesetzte Rasse</p> <p>Erwachsene männliche Tiere, Anzahl und Alter</p> |

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|------|--|--|
| | | <p>Nulliparen, Anzahl und Alter Bei Überschreitung des Schwellenwerts, 10 % Rinder/Equiden oder 20 % Sonstige), begründen Sie: Erhebliche Ausweitung der Viehzucht? Wenn ja, erläutern Sie dies. Änderung der Rasse? Wenn ja, erläutern Sie dies. Neue Spezialisierung? Wenn ja, erläutern Sie dies.</p> <p>Nachweis, dass keine ökologischen/biologischen Tiere zur Verfügung stehen</p> |
| D07 | Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II Teil II Nummer 1.7.8. | <p>D07a Kupieren der Schwänze (Schafe)</p> <p>Rasse Anzahl der Tiere, nach Geschlecht Durchschnittsalter der Tiere zum Zeitpunkt des Eingriffs Methode des Eingriffs Detaillierte Begründung der Erfordernis, Gesundheit, Wohlbefinden, Hygiene der Tiere</p> <p>D07b Stutzen des Schnabels</p> <p>Art und Stamm Anzahl der Tiere Alter der Tiere zum Zeitpunkt des Eingriffs Methode des Eingriffs Detaillierte Begründung der Erfordernis, Gesundheit, Wohlbefinden, Hygiene der Tiere</p> <p>D07c Enthornung</p> <p>Art und Rasse Anzahl der Tiere Durchschnittsalter der Tiere zum Zeitpunkt des Eingriffs Methode des Eingriffs Detaillierte Begründung des Bedarfs, Gesundheit, Wohlergehen, Hygiene von Tieren, Sicherheit der Arbeiter</p> <p>D07d Entfernung von Hornknospen</p> <p>Art und Rasse Anzahl der Tiere Durchschnittsalter der Tiere zum Zeitpunkt des Eingriffs Methode des Eingriffs Detaillierte Begründung des Bedarfs, Gesundheit, Wohlergehen, Hygiene von Tieren, Sicherheit der Arbeiter</p> |
| D08 | Verordnung (EU) 2018/848, Anhang II Teil III Nummer 3.1.2.1. | <p>D08a Zu Reproduktionszwecken</p> <p>Art und Rasse Menge Alter der einzusetzenden Tiere</p> |

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|------|--|--|
| | | <p>Detaillierte Begründung des Bedarfs, keine ökologischen/biologischen Rassen verfügbar oder Einführung eines neuen Genbestands Herkunft, entweder wild oder konventionell Wenn wild, auf der Roten Liste der bedrohten Arten (IUCN) aufgeführt? J/N Wenn ja, gibt es ein Erhaltungsprogramm? J/N + Referenzen</p> <p>D08b Zu Vergrößerungszwecken</p> <p>Art und Rasse Menge Einzuführender Prozentsatz (höchstens 50 %) Alter der einzusetzenden Tiere Alter am Ende der Vergrößerung (mindestens 2/3 des Zyklus in Bio) Detaillierte Begründung des Bedarfs Art zum Stichtag 01.01.2022 in der EU gezüchtet? J/N</p> |
| D09 | <p>Delegierte Verordnung (EU) 2020/2146 vom 24. September 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich Ausnahmen von den Produktionsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion, Artikel 2 Absatz 1</p> | <p>Es ist in jedem Fall notwendig, die Katastrophe mithilfe von Informationen zu beschreiben und zu dokumentieren, die von Dritten erstellt wurden.</p> <p>D09a Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial (für andere Produktion als Vermehrungsmaterial)</p> <p>Art des Vermehrungsmaterials, Samen, Knolle, Pflanze,... Art und Sorte Betroffene Menge und Fläche Liste der betroffenen Parzellen Begründung für die Unmöglichkeit, ökologisches/biologisches Material zu verwenden</p> <p>D09b Einsetzung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren</p> <p>Ort der Tierhaltung Landwirtschaftliche Nutzfläche Art Rasse des vorhandenen Viehbestands Größe des Viehbestands vor der Katastrophe, nach Tierart Anzahl der Todesfälle durch die Katastrophe, nach Tierart Rasse der einzusetzenden Tiere Anzahl, Alter und Art der einzusetzenden Tiere Geplantes Datum der Einsetzung Begründung der Notwendigkeit, Dokumentation, die bei hoher Sterblichkeit vorgelegt werden muss Nachweis, dass keine ökologischen/biologischen Tiere zur Verfügung stehen</p> |

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|------|-------------------------|--|
| | | <p>D09c Verwendung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tierfuttermitteln</p> <p>Betroffene Art und Rasse Anzahl der betroffenen Tiere, nach Art Menge der ökologischen/biologischen und Umstellungsfuttermittel, die durch die Katastrophe verloren gegangen sind, nach Futtermittelart Verbliebene Menge an ökologischen/biologischen und Umstellungsfuttermitteln, nach Futtermittelart Bedarfsschätzung, individueller Bedarf X Anzahl der Tiere X Anzahl der Tage, nach Futtermittel- und Tierart Geplante Menge an nichtökologischen/nichtbiologischen Futtermitteln, nach Futtermittelart Nachweise dafür, dass beim Einkauf keine ökologischen/biologischen und Umstellungsfuttermittel zur Verfügung stehen Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung Nachweise, z. B. Feststellungsprotokolle zu Schäden an den Kulturen</p> <p>D09d Weiden auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen, Dichte und Innen-/Außenfläche pro Tier</p> <p>Betroffene Art und Rasse Anzahl der betroffenen Tiere, nach Art Ort, an dem die Tiere gehalten werden/auf der Weide sind Weide, beantragte Fläche/Tier oder Dichte Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung Detaillierte Begründung des Bedarfs</p> <p>D09e Prozentualer Anteil von Raufutter in der Futtration</p> <p>Betroffene Art und Rasse Anzahl der betroffenen Tiere, nach Art Menge an nichtökologischem/nichtbiologischem und Umstellungsraufutter, das die durch die Katastrophe verloren ging, nach Futterart Ort des Verlusts Verbliebene Menge an ökologischem/biologischem und Umstellungsraufutter, nach Raufutterart Bedarfsschätzung, individueller Bedarf X Anzahl der Tiere X Anzahl der Tage, nach Raufutter- und Tierart Nachweise dafür, dass beim Einkauf kein ökologisches/biologisches und Umstellungsraufutter zur Verfügung stehen Prozentualer Anteil des beantragten Raufutters in der Futtration Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung Nachweise, z. B. Feststellungsprotokolle zu Schäden an den Kulturen</p> |

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|------|---|---|
| | | <p>D09f Verwendung von ökologischem/biologischem Honig, Pollen, Zuckersirupen oder Zucker zur Fütterung von Bienenvölkern</p> <p>Ort der betroffenen Bienenvölker Anzahl der betroffenen Bienenvölker Begründung für eine nicht klimabedingte Bedrohung des Überlebens der Bienenvölker Art und Menge des beantragten Honigs, Pollens, Sirups oder Zuckers Dauer der beantragten Ausnahmegenehmigung</p> <p>D09g Umsiedlung von Bienenvölkern in ein Gebiet, das nicht der Verordnung entspricht</p> <p>Begründung für die Bedrohung des Überlebens der Bienenvölker, zu dokumentieren Ursprünglicher Ort Zielort Anzahl der betroffenen Bienenvölker Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten am Zielort Dauer der beantragten Umsiedlung</p> <p>D09h Einsetzung von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in Aquakultur</p> <p>Ort der Tierhaltung Art Menge der Tiere vor der Naturkatastrophe Menge der durch die Katastrophe verlorenen Tiere Anzahl und Beschreibung der einzusetzenden Tiere Geplantes Datum der Einsetzung Begründung der Notwendigkeit, Dokumentation, die bei hoher Sterblichkeit vorgelegt werden muss Nachweis, dass keine ökologischen/biologischen Tiere zur Verfügung stehen</p> <p>D09i Verwendung von Schwefeldioxid bei der Herstellung von Weinbauerzeugnissen bis zum herkömmlichen Gehalt</p> <p>Ort der Weinproduktion Art und Menge der betroffenen Weinbauerzeugnisse Geplanter Stoff und Dosis Begründung der Erfordernis und eventuelle Dokumentation</p> |
| D10 | Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur | <p>Stoff (E250 oder E252)</p> <p>Inkorporationsdosis der Substanz</p> <p>Art, Beschreibung und Menge der Produkte, denen der Stoff zugesetzt wird</p> <p>Begründung des Bedarfs</p> |

| Code | Betroffene Bestimmungen | Die von der Kontrollstelle übermittelte Akte enthält folgende Informationen |
|------|---|--|
| | Erstellung entsprechender Verzeichnisse (, Anhang V Teil A Abschnitt A1 Nummern E250 und E252 | Begründung für die Unmöglichkeit, eine Alternative zu verwenden Dauer der beantragten Genehmigung |

5.3° Liste der Unternehmer und Unternehmergruppen

5.3.1° Gemäß Artikel 34 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 übermitteln die Kontrollstellen der Dienststelle monatlich in digitaler Form eine Datei mit der aktuellen Liste der Unternehmer und Unternehmergruppen, die auf dem Gebiet der Region Wallonien einen oder mehrere unter ihrer Kontrolle stehende Standorte für die ökologische/biologische Produktion haben.

Diese Liste enthält in Tabellenform für jeden betroffenen Unternehmer und jede Unternehmergruppe die folgenden Angaben:

- a) Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen;
- b) eindeutige Bio-Unternehmensnummer;
- c) Firmenname des Unternehmens;
- d) Rechtsform des Unternehmens;
- e) Adresse des Firmensitzes;
- f) Art des Unternehmers, der entweder ein einzelner Unternehmer oder eine Unternehmergruppe ist;
- g) Datum des Eintritts in das System der ökologischen/biologischen Kontrolle und Zertifizierung;
- h) Art(en) der Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion;
- i) Mischung der Tätigkeiten, die entweder vollständig ökologisch/biologisch oder ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch sind;
- j) Produktkategorie(n);
- k) Codenummer der Kontrollstelle;
- l) Link, Internetadresse, zum ausgestellten Zertifikat.

5.3.2° Die Kontrollstellen veröffentlichen auf ihrer Webseite die Zertifikate der Unternehmer und Unternehmergruppen, die ihrer Kontrolle unterstehen.

5.3.3° Die Dienststelle legt die Formatanforderungen fest, die für die in 5.3.1° genannte Tabelle und die Daten einzuhalten sind, sowie die technischen Anforderungen, die bei der Übertragung der Datei einzuhalten sind.

Die Dienststelle legt außerdem die zu berücksichtigenden Rubriken und die zugehörigen Codes für die in den Abschnitten 5.3.1° h) und j) genannten Daten fest.

5.4° Jahresbericht

5.4.1° Die von den Kontrollstellen übermittelten Jahresberichte ermöglichen der Dienststelle:

- a) eine angemessene Aufsicht über die Kontrollstellen zu gewährleisten, auch, um zu überprüfen, ob die übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 wirksam, unabhängig und objektiv durchgeführt werden;
- b) ihren Pflichten zur Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 51 Absatz 1 und 53 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/848 zu erfüllen;
- c) die Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in Wallonien zu verfolgen und so ihre Rolle als Koordinator des von der wallonischen Regierung am 3. Juni 2021 verabschiedeten Plan de développement de la production biologique en Wallonie à l'horizon 2030 (Entwicklungsplan für den ökologischen Landbau in Wallonien bis 2030) auszuüben.

5.4.2° Die Kontrollstellen übermitteln der Dienststelle jährlich in digitaler Form die folgenden Dateien und Datentabellen:

- a) eine Datei mit der Bezeichnung „Jahresbericht - Unternehmer und Produktionsmittel“, welche die folgenden Datentabellen enthält:
 - 1° Unternehmer und Tätigkeiten;
 - 2° Primärproduktion von Tieren MP;
 - 3° Primärproduktion von Pflanzen MP;
 - 4° sonstige Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion MP;
- b) eine Datei mit der Bezeichnung „Jahresbericht - Produktionsmengen“, welche die folgenden Datentabellen enthält:
 - 1° Primärproduktion VP;
 - 2° sonstige Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion CA;
- c) eine Datei mit der Bezeichnung „Jahresbericht - Konformität“, die die folgenden Datentabellen enthält:
 - 1° Kontrollen;
 - 2° Maßnahmen;
 - 3° Analysen;
 - 4° Ausnahmeregelungen.

Die Dateien „Jahresbericht - Unternehmer und Produktionsmittel“ und „Jahresbericht - Konformität“ sind bis zum 31. Januar eines jeden Jahres mit den Daten für das vorhergehende Kalenderjahr zu übermitteln.

Die Datei „Jahresbericht - Produktionsmengen“ ist bis zum 30. September eines jeden Jahres mit den Daten für das vorhergehende Kalenderjahr zu übermitteln.

5.4.3° Die Tabelle „Unternehmer und Tätigkeiten“ gemäß Nummer 5.4.2° a) 1° listet die Unternehmer und Unternehmergruppen auf, die während des betreffenden Jahres unter der Kontrolle der Kontrollstelle standen, und gibt die Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion an, die von ihnen während dieses Jahres auf dem Gebiet der Region Wallonien durchgeführt wurden.

Daten über ein und den/dieselbe/n Unternehmer bzw. Unternehmergruppe werden nur in den Jahresbericht einer einzigen Kontrollstelle aufgenommen. Daten über einen Unternehmer oder eine Unternehmergruppe, die im Laufe des Jahres die Kontrollstelle gewechselt haben, werden nur in den Jahresbericht der neuen Kontrollstelle aufgenommen. Diese erhebt die erforderlichen Daten bei der ersten Kontrollstelle für den Teil des Jahres, in dem der Unternehmer oder die Unternehmergruppe unter der Kontrolle der ersten Kontrollstelle stand.

Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen;
- 2° eindeutige Bio-Unternehmernummer;
- 3° Nummer des Landwirts beim InVeKoS, sofern es sich um eine Tätigkeit in der Primärproduktion handelt und eine solche zugeteilt wurde;
- 4° Firmenname des Unternehmens;
- 5° Region in Belgien oder Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet;
- 6° Anzahl der Mitglieder, falls Unternehmergruppe;
- 7° Codenummer der Kontrollstelle;
- 8° von der ökologischen/biologischen Produktion betroffene Produktkategorie(n);
- 9° Arten von Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion;
- 10° Mischung der Tätigkeiten, die entweder vollständig ökologisch/biologisch oder ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch sind, für jede Tätigkeitsart;
- 11° Datum der Einführung des Kontrollsystems, für jede Tätigkeitsart;
- 12° Datum der Beendigung der Tätigkeit, für jede Tätigkeitsart, sofern im betreffenden Jahr anwendbar;

- 13° vollständiger Rückzug aus der ökologischen/biologischen Produktion, sofern im betreffenden Jahr anwendbar;
- 14° Anzahl der Tätigkeitsstandorte.

5.4.4° In der Tabelle „Primärproduktion von Tieren MP“ gemäß Nummer 5.4.2° a) 2° sind die Primärproduktionstätigkeiten in der Tierproduktion anzugeben, die auf dem Gebiet der Region Wallonien während des betreffenden Jahres von den in Nummer 5.4.3° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen durchgeführt wurden. Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe, der/die an diesen Tätigkeiten beteiligt ist, muss diese die folgenden Angaben enthalten:

- 1° eindeutige Nummer des Bio-Unternehmers ;
- 2° Arten der Tierproduktion;
- 3° Herdennummer bei SANITEL, für jede Art der Tierproduktion, sofern zutreffend;.
- 4° Anzahl der vorhandenen Tiere, Viehbestand, für jede Art der Tierproduktion;
- 5° Datum des Beginns der Umstellung der Tiere für jede Art der Tierproduktion;
- 6° Datum der ökologischen/biologischen Zertifizierung der Tiere für jede Art der Tierproduktion;
- 7° Standort der Betriebsstätten für jede Art der Tierproduktion;
- 8° Datum der Einstellung der Tätigkeit für jede Art der Tierproduktion, sofern im betreffenden Jahr anwendbar.

5.4.5° In der Tabelle „Primärproduktion von Pflanzen PM“ gemäß Nummer 5.4.2°, a) 3° sind die Primärproduktionstätigkeiten in der Pflanzenproduktion anzugeben, die auf dem Gebiet der Region Wallonien oder in Verbindung mit einer Betriebsstätte auf dem Gebiet der Region Wallonien während des Berichtsjahres von den in Nummer 5.4.3° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen durchgeführt wurden. Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe, der/die an solchen Tätigkeiten beteiligt ist, muss diese die folgenden Angaben enthalten:

- 1° Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen;
- 2° eindeutige Bio-Unternehmernummer;
- 3° gesamte genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche;
- 4° Arten der Pflanzenproduktion;
- 5° Rang der Pflanzenproduktion, Haupt- oder Nebenerwerb, für jede Art der Pflanzenproduktion;
- 6° Anzahl der Parzellen für jede Art der Pflanzenproduktion;
- 7° Fläche der Parzellen für jede Art der Pflanzenproduktion;
- 8° Region in Belgien oder Land, in dem die Parzellen liegen ;
- 9° Datum des Beginns der Umstellung der Parzellen;
- 10° Datum der ökologischen/biologischen Zertifizierung der Parzellen;
- 11° Umstellungsstatus der Parzellen, ob im ersten, zweiten, dritten Umstellungsjahr oder ökologisch/biologisch zertifiziert;
- 12° Standort/e der Betriebsstätten;
- 13° Datum der Beendigung der Tätigkeit, sofern im betreffenden Jahr anwendbar.

5.4.6° In der Tabelle „Sonstige Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion MP“ gemäß Nummer 5.4.2° a) 4° sind die Tätigkeiten in den Bereichen Aufbereitung, Vertrieb und Verkauf an den Endverbraucher, Lagerung, Einfuhr, Ausfuhr und Verpflegung in der ökologischen/biologischen Produktion aufzuführen, die auf dem Gebiet der Region Wallonien während des betreffenden Jahres von den in Nummer 5.4.3° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen durchgeführt wurden. Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe, die von solchen Tätigkeiten betroffen sind, muss diese folgende Angaben enthalten:

- 1° eindeutige Bio-Unternehmernummer;
- 2° Region in Belgien oder Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet;
- 3° Arten von Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion;
- 4° Produktionsarten für jede Tätigkeitsart;
- 5° Datum der ökologischen/biologischen Zertifizierung der Produktion für jede Produktionsart;

- 6° Standort der Betriebsstätten für jede Produktionsart;
- 7° Datum der Einstellung der Tätigkeit für jede Produktionsart, sofern im betreffenden Jahr anwendbar.

5.4.7° Die Tabelle „Primärproduktion VP“ gemäß Nummer 5.4.2° b) 1° hat die Mengen der ökologischen/biologischen Produkte oder Umstellungsprodukte anzugeben, die auf dem Gebiet der Region Wallonien oder in Verbindung mit einer Betriebsstätte auf dem Gebiet der Region Wallonien im betreffenden Jahr von den in Nummer 5.4.4° und 5.4.5° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen erzeugt wurden. Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° Unternehmensnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen;
- 2° eindeutige Bio-Unternehmensnummer;
- 3° Arten der Produktion, Tierproduktion und Pflanzenproduktion;
- 4° Produktionsmittel für jede Art der Produktion, Tierproduktion und Pflanzenproduktion;
- 5° Mengen der Umstellungsprodukte, die für jede Art von Pflanzenproduktion erzeugt wurden;
- 6° Mengen der ökologischen/biologischen Produkte, die für jede Art von Tierproduktion und Pflanzenproduktion erzeugt wurden.

5.4.8° Die Tabelle „Andere Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion CA“ gemäß Nummer 5.4.2° b) 2° muss den Jahresumsatz aus den Tätigkeiten in den Bereichen Aufbereitung, Vertrieb und Verkauf an den Endverbraucher, Lagerung, Einfuhr, Ausfuhr und Verpflegung in der ökologischen/biologischen Produktion angeben, die in dem betreffenden Jahr auf dem Gebiet der Region Wallonien von den Unternehmern und Unternehmergruppen in Nummer 5.4.6° durchgeführt wurden. Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° eindeutige Bio-Unternehmensnummer;
- 2° Firmennamen des Unternehmens;
- 3° Codenummer der Kontrollstelle;
- 4° Arten von Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion;
- 5° Jahresumsatz für jede Tätigkeitsart;
- 6° auf eigene Rechnung oder als Subunternehmer durchgeführte Tätigkeit für jede Tätigkeitsart.

5.4.9° In der Tabelle „Kontrollen“ gemäß Nummer 5.4.2° c) 1° sind die Kontrollen aufzuführen, die die Kontrollstelle im Laufe des betreffenden Jahres bei den in Nummer 5.4.3° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen zu den Tätigkeiten vorgenommen hat, die von diesen auf dem Gebiet der Wallonischen Region durchgeführten Tätigkeiten durchgeführt wurden. Für jeden Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° eindeutige Bio-Unternehmensnummer;
- 2° Region in Belgien oder Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet;
- 3° Codenummer der Kontrollstelle;
- 4° Art der Haupttätigkeiten des Unternehmers;
- 5° Kontrollarten;
- 6° Datum der Kontrolle für jede Kontrollart;
- 7° Name und Vorname des Kontrolleurs für jede Kontrollart;
- 8° Kontrolle mit oder ohne Vorankündigung für jede Kontrollart;
- 9° Kontrolle mit oder ohne physische Inspektion für jede Kontrollart;
- 10° Gegenkontrolle oder Nicht-Gegenkontrolle für jede Kontrollart;
- 11° vollständige Einstellung der ökologischen/biologischen Produktion, sofern in dem betreffenden Jahr anwendbar.

5.4.10° In der Tabelle „Maßnahmen“ gemäß Nummer 5.4.2° c) 2° sind die Maßnahmen aufzuführen, die die Kontrollstelle im Laufe des betreffenden Jahres den in Nummer 5.4.3° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen in Bezug auf ihre auf dem Gebiet der Wallonischen Region

durchgeführten Tätigkeiten auferlegt hat. Für jeden betroffenen Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° eindeutige Bio-Unternehmernummer;
- 2° Region in Belgien oder Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet;
- 3° Codenummer der Kontrollstelle;
- 4° Art der Haupttätigkeiten des Unternehmers;
- 5° Arten der festgestellten Verstöße;
- 6° Arten von Maßnahmen, die für jede Verstoßart auferlegt wurden;
- 7° Datum der Kontrolle, die zu der Maßnahme geführt hat, für jede Maßnahmenart;
- 8° Datum des Beginns der Anwendung der Maßnahme für jede Maßnahmenart;
- 9° Datum des Endes der Anwendung der Maßnahme oder der zulässigen Frist für die Durchführung von Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen für jede Maßnahmenart, falls zutreffend;
- 10° Datum der Nachkontrolle oder der verstärkten Kontrolle zur Überprüfung der Umsetzung von Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen für jede Maßnahmenart, falls zutreffend;
- 11° vollständiger Rückzug aus der ökologischen/biologischen Produktion, falls in dem betreffenden Jahr anwendbar.

5.4.11° In der Tabelle „Analysen“ gemäß Nummer 5.4.2° c) 3° sind die Analysen aufzuführen, die im Laufe des betreffenden Jahres im Rahmen der amtlichen Kontrollen bei den in Nummer 5.4.3° genannten Unternehmern und Unternehmergruppen zu den Tätigkeiten vorgenommen wurden, die diese auf dem Gebiet der Wallonischen Region durchgeführt haben. Für jeden betroffenen Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° eindeutige Bio-Unternehmernummer;
- 2° Region in Belgien oder Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet;
- 3° Codenummer der Kontrollstelle;
- 4° Art der Haupttätigkeiten des Unternehmers;
- 5° Nummern der Proben;
- 6° Datum der Probenahme für jede Probe;
- 7° Material, das Gegenstand der Probenahme war, für jede Probe;
- 8° Art der Analyse, erste Analyse oder Gegenanalyse, für jede Analyse;
- 9° Name des Labors, das die Analyse durchgeführt hat, für jede Analyse;
- 10° Name der nachgewiesenen Produkte, für jede Analyse, falls zutreffend;
- 11° Gehalt der nachgewiesenen Produkte für jede Analyse, falls zutreffend;
- 12° Konformität in Bezug auf das Vorhandensein und den Gehalt der Produkte für jede Analyse und jedes Produkt;
- 13° Analysetechnik, für jede Analyse;
- 14° vollständiger Rückzug aus der ökologischen/biologischen Produktion, falls in dem betreffenden Jahr anwendbar.

5.4.12° Die Tabelle „Ausnahmen“ gemäß Nummer 5.4.2° c) 4° muss die Ausnahmen enthalten, die im Berichtsjahr den Unternehmern und Unternehmergruppen in Nummer 5.4.3° in Bezug auf ihre auf dem Gebiet der Region Wallonien durchgeführten Tätigkeiten gewährt wurden. Nicht enthalten sein müssen Ausnahmen in Bezug auf die Verwendung von Pflanzenvermehrungsmaterial, das nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammt. Für jeden betroffenen Unternehmer und jede Unternehmergruppe muss die Tabelle die folgenden Daten enthalten:

- 1° eindeutige Bio-Unternehmernummer;
- 2° Region in Belgien oder Land, in dem sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet;
- 3° Codenummer der Kontrollstelle;
- 4° Arten von Ausnahmen;
- 5° die jeweiligen Mengen für jede Art von Ausnahme;
- 6° Datum der Gewährung der Ausnahmeregelung für jede Art von Ausnahme;
- 7° Ablaufdatum der Ausnahmeregelung für jede Art von Ausnahme, falls zutreffend.

5.4.13° Die Dienststelle legt die Formatanforderungen fest, die für die in Nummer 5.4.2° bis 5.4.12° genannten Tabellen und Daten einzuhalten sind, sowie die technischen Anforderungen, die bei der Übertragung der Dateien zu beachten sind.

Sie legt die zu berücksichtigenden Rubriken und gegebenenfalls die zugehörigen Codes für die Daten fest, die in Nummer 5.4.3°, 8° und 9°, 5.4.4°, 2° und 4°, 5.4.5°, 4°, 5.4.6°, 3° und 4°, 5.4.7°, 5° und 6°, 5.4.8°, 4°, 5.4.9°, 4° und 5°, 5.4.10°, 4°, 5° und 6°, 5.4.11°, 4° und 13°, und 5.4.12°, 4° und 5° aufgeführt sind.

5.5° Informationen, die unverzüglich zu melden sind

Informiert die Kontrollstelle in Anwendung von Artikel 43 Absatz 2 von Verordnung (EU) 2018/848 unverzüglich andere Kontrollbehörden oder Kontrollstellen im Falle eines Verdachts auf einen Verstoß oder eines erwiesenen Verstoßes in Bezug auf Erzeugnisse, die der Kontrolle dieser anderen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen unterliegen, so hat sie die Dienststelle auf die gleiche Weise zu informieren.

Wenn die Kontrollstelle Maßnahmen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/848 ergreift, hat sie die Dienststelle darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigelegt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 6

Liste der mit den Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 10 beauftragten Kontrollstellen

Code-Nr.: BE-BIO-01

Datum der Befugnisübertragung: 11. August 1992

Name: CERTISYS

Unternehmensnummer (ZDU): 0445.344.915

Hauptsitz: 35, Square de Meuûs
1000 Brüssel

Betriebssitz: Rue Joseph Bouché 57/3
5310 Bolinne

Von der Befugnis gedeckte Produktkategorien:

- A : unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
- B : Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;
- C : Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse;
- D : verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
- E : Futtermittel;
- F : Wein;
- G : andere in Anhang I der Verordnung (UE) 2018/848 aufgeführte Erzeugnisse.

Code-Nr.: BE-BIO-02

Datum der Befugnisübertragung: 18. August 1992

Name: TÜV-NORD INTEGRA

Unternehmensnummer (ZDU): 0465.666.712

Hauptsitz: Statiestraat 164 A
2600 Berchem

Betriebssitz: Rue Nanon 98
5000 Namur

Von der Befugnis gedeckte Produktkategorien:

- A : unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
- B : Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;

- C : Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse;
D : verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
E : Futtermittel;
F : Wein;
G : andere in Anhang I der Verordnung (UE) 2018/848 aufgeführte Erzeugnisse.

Code-Nr.: BE-BIO-03

Datum der Befugnisübertragung: 24. Juni 2009

Name: INSCERT PARTNER

Unternehmensnummer (ZDU): 0679.546.366

Hauptsitz und Betriebssitz: Rue Hayeneux 62
4040 Herstal

Von der Befugnis gedeckte Produktkategorien:

- A : unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
B : Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;
C : Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse;
D : verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
E : Futtermittel;
F : Wein;
G : andere in Anhang I der Verordnung (UE) 2018/848 aufgeführte Erzeugnisse.

Code-Nr.: BE-BIO-05

Datum der Befugnisübertragung: 25. Juli 2017

Name: COMITÉ DU LAIT

Unternehmensnummer (ZDU): 0429.937.652

Hauptsitz und Betriebssitz: Route de Herve 104
4651 Battice

Von der Befugnis gedeckte Produktkategorien:

- A : unverarbeitete Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial;
B : Tiere und unverarbeitete tierische Erzeugnisse;
D : verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Aquakulturerzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
E : Futtermittel;

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigelegt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 7

Erforderliche Verfahren und Bestimmungen, um die Aufsicht über die Kontrollstellen zu gewährleisten

Kapitel 1 Bewertung des Jahresberichts

1.1° Auf der Grundlage des Jahresberichts, den die Kontrollstellen der Dienststelle gemäß Nummer 5.4° des Anhangs 5 vorlegen, und unter Berücksichtigung aller anderen erhaltenen Informationen stellt die Dienststelle eine angemessene Aufsicht über die anerkannten Kontrollstellen sicher, indem sie ihre Anerkennung einer regelmäßigen Überprüfung unterzieht.

1.2° Für die Zwecke dieser Überprüfung kann die Dienststelle zusätzliche Informationen von den Kontrollstellen sowie von der für die Zulassung der Kontrollstellen zuständigen Stelle anfordern.

Kapitel 2 Jährliche Prüfung

2.1° Die Dienststelle führt mindestens einmal jährlich und in Anwendung von Artikel 33 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2017/625 eine Prüfung am Sitz jeder der Kontrollstellen durch, denen Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten gemäß Artikel 10 übertragen wurden.

2.2° Zweck der Prüfung ist es, festzustellen, ob die Kontrollstellen weiterhin die Bedingungen für ihre Zulassung erfüllen, die in der Verordnung (EU) 2018/848 und in diesem Erlass festgelegt sind.

2.3° Während der Prüfung werden mindestens die folgenden Elemente bewertet:

1° die internen Verfahren der Kontrollstellen in Bezug auf die Kontrollen;

2° die Verwaltung und Prüfung der Kontrollunterlagen in Hinblick auf die Pflichten, die in der Verordnung (EU) 2018/848 und in diesem Erlass festgelegt sind;

3° die Überprüfung der Behandlung von Situationen der Nichtkonformität und der Behandlung von Anrufen und Beschwerden;

4° das Verfahren der Risikoanalyse, das so gestaltet ist, dass das Ergebnis der Risikoanalyse die Grundlage für die Festlegung der Planung der Kontrolltätigkeiten gemäß Anhang 5 Nummer 1.2° und der Einhaltung der Mindestprozentsätze gemäß Anhang 5 Nummer 1.3° bildet.

Kapitel 3 Finanzielle Prüfung

3.1° Mindestens einmal im Jahr überprüft die Dienststelle:

1° die Konformität des von der Kontrollstelle angewandten Tarifs mit der in Anhang 4 festgelegten Gebührenordnung;

2° die Konformität der von der Kontrollstelle angewandten Modalitäten der Rechnungsstellung unter Einhaltung des unter Punkt a) überprüften Tarifs mittels der Bewertung einer Stichprobe von Rechnungen der Unternehmer, die für alle unter die Befugnis der Kontrollstelle fallenden Produktkategorien repräsentativ ist.

3.2° Wenn die Kontrollstelle eine Änderung des Tarifs, den sie anwenden möchte, beschließt, hat sie hierzu die Dienststelle gemäß den Bestimmungen von Nummer 5.1° des Anhangs 5 zu informieren.

Die Dienststelle prüft, ob der von der Kontrollstelle vorgeschlagene Tarif mit der in Anhang 4 festgelegten Gebührenordnung übereinstimmt.

Der Tarif wird erst dann veröffentlicht und tritt in Kraft, wenn die Dienststelle dessen Übereinstimmung mit dem Tarif bestätigt hat.

Tarifänderungen, die sich aus der üblichen Anwendung des in Anhang 4 vorgesehenen Indexierungsmechanismus ergeben, unterliegen diesem Prüfverfahren nicht.

Kapitel 4 Feldprüfung

4.1° Die Dienststelle führt die folgenden Feldprüfungen durch:

1° Tätigkeitsbeobachtung (*witness audit*): Beobachtung einer Kontrollmaßnahme, die von der Kontrollstelle bei einem Unternehmer durchgeführt wird, durch einen Beamten der Dienststelle;

2° Überprüfung (*review audit*): Durchführung einer Kontrollmaßnahme durch einen Beamten der Dienststelle bei einem Unternehmer und Vergleich des Ergebnisses mit dem Ergebnis der von der Kontrollstelle bei demselben Unternehmer durchgeführten Kontrolle. Die Frist für die Kontrolle durch die Dienststelle beträgt höchstens vier Wochen ab dem Tag, an dem die Dienststelle über die Durchführung der Kontrolle durch die Kontrollstelle informiert wird.

4.2° Vor der Durchführung eines Feldaudits konsultiert der Beamte der Dienststelle die Akte des Unternehmers bei der Kontrollstelle, die die Tätigkeiten des Unternehmers zertifiziert. Ziel der Konsultation ist es, die Übereinstimmung der Unterlagen mit den regulatorischen Anforderungen zu bewerten und hervorstechende Themen zu identifizieren, die bei der Feldprüfung gezielt angegangen werden sollen.

4.3° Bei einem zertifizierten Unternehmer ist mindestens einmal jährlich für jede der Produktkategorien, die unter die Befugnis der Kontrollstelle fallen, eine Feldprüfung durchzuführen. Wenn die Kontrollstelle weniger als 10 Unternehmer für eine Produktkategorie zertifiziert, ist mindestens alle 5 Jahre einmal eine Feldprüfung bei einem Unternehmer dieser Kategorie durchzuführen. In den anderen Jahren oder wenn die Kontrollstelle keinen Unternehmer einer Produktkategorie zertifiziert, für die sie zugelassen ist, ist die entsprechende Prüfung bei einem Unternehmer durchzuführen, der für eine andere Produktkategorie zertifiziert ist.

4.4° Zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Punkt 4.3° muss für jede Tranche von fünfhundert von der Kontrollstelle zertifizierten Unternehmen eine zusätzliche Feldprüfung durchgeführt werden.

Kapitel 5 Prüfung durch die Akkreditierungsstelle

5.1° Die Dienststelle kann einen ihrer Beamten abordnen, um die von der Akkreditierungsstelle durchgeführten Prüfungen vor Ort am Sitz der Kontrollstelle zu begleiten.

5.2° Wenn ein Beamter der Dienststelle eine Prüfung gemäß 5.1° begleitet, kann die Prüfung als Teil der in den Kapiteln 2 und 4 genannten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Kapitel 6 Folgeprüfung

6.1° Wenn während der Durchführung einer Prüfung eine Nichtkonformität festgestellt wird, muss die Kontrollstelle die Auswirkungen dieser Nichtkonformität bewerten, ihre Ursachen analysieren und einen Plan für Korrekturmaßnahmen mit einer Frist für ihre Umsetzung vorlegen.

6.2° Die Dienststelle bewertet die von der Kontrollstelle gemäß Nummer 6.1° übermittelten Elemente und entscheidet über die Genehmigung des Plans für die Korrekturmaßnahmen.

6.3° Die Dienststelle kann eine Folgeprüfung durchführen, um festzustellen, ob die Kontrollstelle den Plan für die Korrekturmaßnahmen innerhalb der für die Umsetzung festgelegten Frist umgesetzt hat.

Kapitel 7 Planung der Prüfungen

7.1° Die Auswahl der Kontrolldossiers gemäß Nummer 2.3°, b) und der Unternehmer, die einer Feldprüfung gemäß Kapitel 4 unterzogen werden, erfolgt auf der Grundlage einer Risikobewertung, die unter Berücksichtigung der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Elemente, insbesondere der in Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführten Elemente, festzulegen ist.

7.2° Darüber hinaus, und im Rahmen des Möglichen, zielt die Auswahl der gemäß Kapitel 4 durchzuführenden Feldprüfungen darauf ab, die Tätigkeit jedes einzelnen von der Kontrollstelle qualifizierten Prüfers zu überwachen.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigelegt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 8

Gemeinsamer Katalog der Maßnahmen, die von den Kontrollstellen bei Verdacht auf Verstöße und nachgewiesenen Verstößen anzuwenden sind

In diesem Anhang wird der gemeinsame Katalog der Maßnahmen festgelegt, die von den Kontrollstellen bei Verdacht auf Verstöße und bei nachgewiesenen Verstößen gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/848 anzuwenden sind.

Gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/848 legen die Kontrollstellen der Dienststelle eine Liste von Maßnahmen zur Genehmigung vor, die mit diesem gemeinsamen Katalog übereinstimmen.

Bei Verdacht auf einen Verstoß oder bei nachgewiesenem Verstoß ergreift die Kontrollstelle gegenüber den betreffenden Unternehmern oder Unternehmergruppen Maßnahmen gemäß diesem gemeinsamen Katalog.

Kapitel 1 Anwendungsmodalitäten

1.1° Die Kontrollstelle wendet mindestens die Maßnahmen an, die in der genehmigten Liste in Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/848 aufgeführt sind.

1.2° Je nach dem konkreten Fall, mit dem sie konfrontiert wird, wendet die Kontrollstelle eine strengere Maßnahme als die theoretisch vorgesehene an, wenn sie der Ansicht ist, dass der Verstoß oder die Kumulierung mehrerer Verstöße dies rechtfertigt.

1.3° Falls außergewöhnliche Umstände die Anwendung einer weniger strengen Maßnahme als in der gemäß Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/848 genehmigten Liste rechtfertigen könnten, übermittelt die Kontrollstelle der Dienststelle die Elemente, die eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, sowie einen alternativen Vorschlag für die anzuwendende Maßnahme.

1.4° Die Maßnahmen werden in abgestufter Form in der chronologischen Reihenfolge der aufeinanderfolgenden Feststellungen ein und desselben Verstoßes verhängt. Wird nach der ersten Feststellung eines Verstoßes die erforderliche Verbesserung durch den Unternehmer innerhalb der von der Kontrollstelle festgesetzten Frist vorgenommen, so wird dieser Verstoß bei der Abstufung der Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten erneut ein ähnlicher Verstoß festgestellt wird.

1.5° In den hier nicht beschriebenen Fällen wendet die Kontrollstelle eine geeignete Maßnahme im Sinne des gemeinsamen Maßnahmenkatalogs an.

1.6° Wenn ein Verstoß festgestellt wird, kann das Vorliegen mildernder Umstände in den in der Sanktionstabelle vorgesehenen Fällen berücksichtigt werden, sofern der Unternehmer eindeutig in gutem Glauben handelt oder nicht für den Verstoß verantwortlich ist, der durch die Handlung eines Dritten verursacht wurde.

1.6° Die anzuwendenden Maßnahmen werden wie folgt definiert:

| Nr. | Maßnahme | Abkürzung | Definition |
|-----|-------------------------------|-----------|--|
| 1° | Einfache Anmerkung | RS | Die einfache Anmerkung wird bei geringfügigen Unregelmäßigkeiten oder offensichtlich unbeabsichtigten Verstößen seitens des Unternehmers angewendet. Der Unternehmer korrigiert die Nichtkonformität. Die Durchführung der Korrekturmaßnahmen wird von der Kontrollstelle spätestens bei der nächsten Jahresinspektion überprüft. |
| 2° | Aufforderung zur Verbesserung | DAM | In der Aufforderung zur Verbesserung werden die festgestellte Unregelmäßigkeit, die erwarteten Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen und die Frist, innerhalb derer diese durchgeführt werden müssen, angegeben. Nach Ablauf der Frist führt die Kontrollstelle eine Nachkontrolle durch. Wird festgestellt, dass die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt wurden, spricht die Kontrollstelle eine Verwarnung gemäß Punkt 3° aus. |
| 3° | Verwarnung | A | In der Verwarnung werden die festgestellte Unregelmäßigkeit, die erwarteten Korrekturen oder Korrekturmaßnahmen, die Frist, innerhalb derer sie durchgeführt werden müssen, und die Maßnahme, die bei Nichtdurchführung des Korrektur- oder Korrekturmaßnahmenplans ergriffen wird, angegeben. Auf eine Verwarnung folgt systematisch eine verstärkte Kontrolle, die nach Ablauf der gesetzten Frist durchgeführt wird. Wird festgestellt, dass die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist umgesetzt wurden, kommt eine der unter Punkt 5° bis 10° festgelegten Maßnahmen zur Anwendung. |
| 4° | Verstärkte Kontrolle | CR | Die Kosten für die verstärkte Kontrolle werden dem Unternehmer in Rechnung gestellt. |
| 5° | Herabstufung einer Parzelle | DPA | Herabstufung oder Nichtzertifizierung einer bestimmten Parzelle oder eines Teils davon. Die von dieser Parzelle stammenden Erzeugnisse dürfen nicht mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden. Für die Parzelle muss eine neue Umstellungsperiode durchgeführt werden. |

| | | | |
|-----|--|-----|---|
| 6° | Herabstufung einer Partie | DL | Endgültige Herabstufung oder Nichtzertifizierung eines bestimmten Teils der Produktion. Jeder Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion muss von den betreffenden Erzeugnissen entfernt werden. |
| 7° | Herabstufung von Tieren | DAN | Die Erzeugnisse des betreffenden Tieres dürfen nicht mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion vermarktet werden. Für das betreffende Tier muss eine neue Umstellungsperiode durchgeführt werden. |
| 8° | Aussetzung oder Nichtzertifizierung eines Erzeugnisses | SP | Verbot für den Unternehmer, während eines festgesetzten Zeitraums eine bestimmte Art von Erzeugnis mit Hinweisen auf die ökologische/biologische Produktion in Verkehr zu bringen oder sein Zertifikat für dieses Erzeugnis zu verwenden. Der Unternehmer hat so schnell wie möglich Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um festgestellte Nichtübereinstimmungen zu beheben, sowie Vorsichtsmaßnahmen, um eine Wiederholung solcher Nichtübereinstimmungen künftig zu vermeiden. Die festgestellten Nichtübereinstimmungen müssen spätestens am Ende des Aussetzungszeitraums behoben sein. Die Kontrollstelle führt spätestens am Ende dieses Zeitraums eine verstärkte Kontrolle gemäß Punkt 4° durch. Wenn festgestellt wird, dass die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist umgesetzt wurden, wird die Aussetzung verlängert. |
| 9° | Aussetzung oder vollständige Nichtzertifizierung | ST | Verbot für den Unternehmer, während eines festgesetzten Zeitraums gleich welche Art von Erzeugnissen mit Hinweisen auf die ökologische/biologische Produktion in Verkehr zu bringen oder sein Zertifikat für irgendeine Tätigkeit zu verwenden. Der Unternehmer hat so schnell wie möglich Korrekturmaßnahmen durchzuführen, um festgestellte Nichtübereinstimmungen zu beheben, sowie Vorsichtsmaßnahmen, um eine Wiederholung solcher Nichtübereinstimmungen künftig zu vermeiden. Die festgestellten Nichtübereinstimmungen müssen spätestens am Ende des Aussetzungszeitraums behoben sein. Die Kontrollstelle führt spätestens am Ende dieses Zeitraums eine verstärkte Kontrolle gemäß Punkt 4° durch. Wenn festgestellt wird, dass die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist umgesetzt wurden, wird die Aussetzung verlängert. |
| 10° | Neubeginn oder Verlängerung der Umstellungsphase | PC | Neubeginn oder Verlängerung des Umstellungszeitraums für Tiere und Parzellen. |

Kapitel 3 - Liste der Verstöße

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|-------------------------------|---|-------------------|
| 1. ALLGEMEINE VERSTÖßE | | |
| 1000 | Verweigerung der Kontrolle | ST |
| 1005 | Weigerung, den Kontrollbericht oder ein anderes Dokument gegenzuzeichnen | DAM/A/ST |
| 1010 | Verweigerung des Zugangs zur Sach- oder Finanzbuchhaltung | ST |
| 1020 | Verweigerung der Probenahme zu Analyse Zwecken | ST |
| 1025 | Nichtverfügbarkeit von Buchhaltung, Sachbuchhaltung oder sonstigen Elementen | DAM/A/ST |
| 1030 | Nichtkontrollierbarkeit von Buchhaltung, Sachbuchhaltung oder sonstigen Elementen | |
| 1030a | a) bei einem Unternehmer mit Tätigkeit(en) in der Aufbereitung, Ausfuhr, Lagerung oder Einfuhr | A/ST |
| 1030b | b) bei einem Erzeuger | DAM/A/ST |
| 1040 | Bilanz Eingang/Ausgang nicht machbar | DAM/A/ST |
| 1050 | Unzureichende Trennung zwischen ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten | DAM/A/SP/ST |
| 1055 | Vorhandensein von Pestizidrückständen | |
| 1055a | a) Konzentration < 1,5 x Bestimmungsgrenze | RS |
| 1055b | b) Konzentration > oder = 1,5 x Bestimmungsgrenze | DL |
| 1060 | Verwendung von GVO oder von Erzeugnissen, die aus GVO oder durch GVO erzeugt wurden | A + DL/SP + DL/ST |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|----------|---|----------------|
| 1065a | Vorhandensein von GVO in einer Konzentration unterhalb des Kennzeichnungsgrenzwerts | RS |
| 1065b | Vorhandensein von GVO in einer Konzentration oberhalb des Kennzeichnungsgrenzwerts | DL |
| 1070 | Fehlen einer Bestätigung des Lieferanten, dass andere Erzeugnisse als Lebensmittel oder Tierfuttermittel nicht aus oder durch GVO hergestellt werden | DAM/A/SP/ST |
| 1080 | Nichteinhaltung konkreter Maßnahmen, die mit der Kontrollstelle vereinbart wurden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten | DAM/A/SP |
| 1085 | Fehlen eines Beschwerderegisters | RS/RS/DAM/A/SP |
| 1090 | Verfahren für die Annahme von Zutaten, Erzeugnissen oder Tieren nicht eingehalten | |
| 1090a | a) Im Nachhinein als ökologisch/biologisch nachgewiesen | RS/DAM/A/SP |
| 1090b | b) Nicht im Nachhinein als ökologisch/biologisch nachgewiesen | DAM/A/SP |
| 1095 | Einer der Lieferanten des Unternehmers ist nicht zertifiziert | |
| 1095a | a) Das gelieferte Erzeugnis ist verpackt | DAM/DAM/A/SP |
| 1095b | b) Das gelieferte Erzeugnis ist nicht verpackt | DAM/A/SP |
| 1096 | Einer der Subunternehmer des Unternehmers ist nicht zertifiziert, oder der Unternehmer hat nicht erklärt, dass die Verantwortung für die ökologische/biologische Produktion weiterhin bei ihm liegt und nicht auf den Unterauftragnehmer übertragen wird. | A |
| 1100 | Mehr als drei gleichzeitig ausgesprochene DAM für denselben Unternehmer | CR |
| 1105 | Verspätete oder fehlende Mitteilung über ein Erzeugnis, bei dem der Verdacht besteht, dass es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/48 und ihrer Durchführungsverordnungen oder dieses Erlasses nicht erfüllt | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|------------------------------|---|------------------|
| 1110 | Nicht fristgerechte oder keine Meldung an die Kontrollstellen von Daten, die für das Kontrollsystem grundlegend sind | DAM/A/A/ST |
| 1115 | Verspätete oder fehlende Sperrung eines Erzeugnisses, bei dem der Verdacht besteht, dass es die Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/48 und ihrer Durchführungsverordnungen oder dieses Erlasses nicht erfüllt. | A/SP/ST |
| 1120 | Rückverfolgbarkeit/Ursprung eines Erzeugnisses nicht ausreichend nachgewiesen | DAM/A + DL/SP/ST |
| 1125 | Fehlen von Vorsichtsmaßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Verunreinigung durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Substanzen | RS/DAM/A/SP |
| 1130 | Der Unternehmer kommt der Pflicht zur Registrierung bei der FASNK nicht nach. | DAM/SP |
| 1140 | Der Unternehmer hat keine Unternehmensnummer oder er hat keine Unternehmensnummer mehr. | DAM/A/ST |
| 1150 | Der Unternehmer hat die Änderung der Beschreibung oder der Tätigkeiten gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 nicht an die Kontrollstelle gemeldet. | DAM/A/ST |
| 2. PFLANZENPRODUKTION | | |
| 2000 | Produktion innerhalb desselben Betriebs von identischen Sorten oder unterschiedlichen Sorten, die nicht leicht in ökologisch/biologisch, in Umstellung und nichtökologisch/nichtbiologisch unterscheidbar sind. Nicht-mehrjährige Kulturen: | |
| 2000a | a) mit Nachweis der Trennung der Produktionseinheiten | A/SP/ST |
| 2000b | b) ohne Nachweis der Trennung der Produktionseinheiten | A + DL/SP/ST |
| 2000c | c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | RS/A |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|---------------------------------|---|--|
| 2005 2005a 2005b 2005c | Produktion innerhalb desselben Betriebs von identischen Sorten oder unterschiedlichen Sorten, die nicht leicht in ökologisch/biologisch, in Umstellung und nichtökologisch/nichtbiologisch unterscheidbar sind. Mehrjährige Kulturen: a) ohne genehmigtem Umstellungsplan, aber mit Nachweis der Trennung der Produktionseinheiten b) ohne genehmigtem Umstellungsplan und ohne Nachweis der Trennung der Produktionseinheiten c) nach der im genehmigten Umstellungsplan festgelegten Frist und spätestens nach einer Frist von fünf Jahren | A/SP[/ST] A + DL/SP[/ST] SP + PC |
| 2010 2010a 2010b 2010c | Problem mit der Parzellenverwaltung a) Unvollständige Parzellierung b) Fehlende Parzellierung c) Meldeversäumnis bei der Einführung einer neuen Parzelle in den Betrieb | A/ST ST DP |
| 2011 | Rücksendung des Voruntersuchungsformular nicht fristgerecht | DAM/A/DP/ST |
| 2012 | Unterlassene Meldung eines Kulturwechsels auf einer Parzelle | RS/DAM/A |
| 2020 2020a 2020b 2020c | Anbauaufzeichnungen a) nicht vorhanden b) unvollständig, geringfügige Elemente c) unvollständig, Hauptelemente | DAM/SP DAM/DAM/A/DP DAM/A/SP |
| 2030 | Unzureichende Fruchtfolge bei Freilandkulturen | DAM/A/DP |
| 2035 | Fehlen von Hülsenfrüchten im mehrjährigen Fruchtfolgezyklus | DAM/A/DP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|---------------------------------|---|--|
| 2040 2040a 2040b 2040c | <p>Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem und nichtverarbeitetem Vermehrungsmaterial ohne Genehmigung:</p> <p>a) Es handelt sich um Vermehrungsmaterial, für das eine allgemeine Genehmigung der Stufe 3 erteilt werden kann: Das Register ist nicht vollständig.</p> <p>b) Es handelt sich um Vervielfältigungsmaterial, für das ein begründeter Antrag auf eine Genehmigung der Stufe 2 gestellt werden kann.</p> <p>c) Es handelt sich um Vermehrungsmaterial, für das keine Ausnahme gilt, ökologische/biologische Beschaffung der Stufe 1 ausreichend.</p> | <p>RS/DAM/A/DL</p> <p>DAM/A/DL</p> <p>A/DL</p> |
| 2042 | Verwendung von Vermehrungsmaterial von Pflanzen in der Umstellung, obwohl der qualitative oder quantitative Bedarf des Unternehmers an ökologischem/biologischem Material gedeckt werden kann | RS/DAM/A/DL |
| 2045 | Verwendung einer anderen Sorte als derjenigen, für die die Ausnahmegenehmigung ursprünglich erteilt wurde | RS/DAM/A/DL |
| 2050 | Verwendung von behandeltem Vermehrungsmaterial | DAM + DL/DP/DP + SP |
| 2055 | Verwendung von konventionellem Pflanzgut | DL/DL + CR/SP |
| 2060 | Verwendung eines Düngemittels/Bodenverbesserers, das/der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Delegierten und Durchführungsverordnungen zugelassen ist, ohne Begründung für die Notwendigkeit der Verwendung dieses Erzeugnisses | RS/DAM/A/SP |
| 2070 2070a 2070b | <p>Verwendung eines Düngemittels/Bodenverbesserers, der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen ist</p> <p>a) mildernde Umstände</p> <p>b) keine mildernden Umstände</p> | <p>A/DP + CR/ST</p> <p>DP + CR/ST</p> |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|--|---|--|
| 2080 2080a 2080b | Verwendung von Tierdung auf dem Betrieb von mehr als 170 kg Stickstoff pro ha und Jahr: a) geringe Überschreitung, unter 10 % b) starke Überschreitung, mehr als 10 % | DAM/A/SP A/SP |
| 2100 2100a 2100b 2100b1 2100b2 2100c 2100d | Verwendung eines Pestizids, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Delegierten und Durchführungsverordnungen zugelassen ist: a) ohne Begründung der Notwendigkeit des Einsatzes b) Verwendung zu anderen Zwecken als dem spezifischen Zweck, für den das Pflanzenschutzmittel verwendet werden darf, oder die Verwendungsbedingungen werden nicht eingehalten: 1) geringfügiger Fall 2) schwerer Fall c) Verwendung von Kupfer in größeren als den erlaubten Mengen d) Nichteinhaltung der speziellen Bestimmungen der Rechtsvorschriften, die in Belgien für Pflanzenschutzmittel gelten | RS/DAM/A/SP RS/DAM/A/SP Anwendung von Maßnahme 2110 DAM/A/SP/DP DAM/A/SP |
| 2110 2110a 2110a1 2110a2 2110a3 2110b 2110b1 | Verwendung eines Pestizids, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen ist: a) Verwendung in kleinem Maßstab 1) Verwendung eines natürlichen Erzeugnisses 2) Einsatz eines chemisch-synthetischen Pestizids mit mildernden Umständen 3) Einsatz eines chemisch-synthetischen Pestizids b) Verwendung in großem Maßstab 1) Verwendung eines natürlichen Erzeugnisses | DL/DP/ST DL + CR/DP + CR/ST DP + CR/ST DL + CR/DP + CR/ST |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOßES | MAßNAHME |
|---|--|---------------|
| 2110b2 | 2) Einsatz eines chemisch-synthetischen Pestizids mit mildernden Umständen | DP + CR/ST |
| 2110b3 | 3) Einsatz eines chemisch-synthetischen Pestizids | ST > 2 an |
| 2110d | d) Nutzung beschränkt auf Flächen innerhalb der Produktionseinheit, die nicht in den Produktionsprozess einbezogen sind, Wege, Innenhof, etc. | DAM/A |
| 2120 | Verwendung von nicht zugelassenen Substraten für die Champignonproduktion | |
| 2120a | a) geringfügiger Fall | A/DL |
| 2120b | b) schwerer Fall | DL |
| 2125 | Sammeln von Wildpflanzen ohne die Garantie, dass in den letzten drei Jahren vor der Meldung des Gebiets keine Behandlung mit nicht zugelassenen Mitteln stattgefunden hat. | |
| | a) geringfügiger Fall | DA/A/DL |
| | b) schwerer Fall | DL |
| 2130 | Vorhandensein verbotener Erzeugnisse in der Produktionseinheit oder keine Registrierung solcher Erzeugnisse in den nichtökologischen/nichtbiologischen Produktionseinheiten im selben Gebiet | DAM/A/ST |
| 2140 | Nicht genehmigter Anbau von Pflanzen außerhalb des Erdbodens | DL/DL + CR/SP |
| 3. TIERPRODUKTION | | |
| 3.1. Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an die Kontrolle und Rückverfolgbarkeit | | |
| 3100 | Anwesenheit in ein und demselben Betrieb von Tieren aus ökologischer/biologischer Haltung und Tieren derselben Art aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung: | |
| 3100a | a) mit Nachweis der Trennung der Produktionseinheiten | A/SP |
| 3100b | b) ohne Nachweis der Trennung der Produktionseinheiten | A + DL/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|------------------------|--|--------------|
| 3110 | Anwesenheit in ein und demselben Betrieb von Tieren aus ökologischer/biologischer Haltung und Tieren einer anderen Art aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung ohne klare und faktische Trennung der Produktionseinheiten, außer in den Fällen gemäß Code 3115 | A/SP |
| 3115 | Anwesenheit auf derselben Weide von Tieren aus ökologischer/biologischer Haltung und Tieren einer anderen Art aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung | |
| 3115a | a) gleichzeitige Anwesenheit | DAM/A/DL |
| 3115b | b) keine gleichzeitige Anwesenheit, aber nicht dokumentiert | DAM/A/SP |
| 3120 | Haltungsbuch des Betriebs | |
| 3120a | a) unvollständig oder nicht auf dem neuesten Stand, hinsichtlich zweitrangiger Aspekte | DAM/DAM/A/SP |
| 3120b | b) unvollständig oder nicht auf dem neuesten Stand, hinsichtlich wesentlicher Aspekte wie Zu- und Abgänge von Tieren | DAM/A/SP |
| 3120c | c) nicht vorhanden | SP |
| 3130 | Züchter verweigert Zugang zu den Sanitel-Daten der Herde | ST |
| 3140 | Keine Probenahme des biologischen Materials eines Rindes bei der Geburt oder keine Übermittlung dieser Probenahme an die Association régionale de Santé et d'Identification animales (regionale Vereinigung für Tiergesundheit und Tierkennzeichnung): | |
| 3140a | a) zufällig | RS/DAM/A/SP |
| 3140b | b) systematisch | A/SP |
| 3140c | c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | DAM/A/SP |
| 3.2. Umstellung | | |
| 3200 | Nichteinhaltung der Dauer der Umstellungsfrist | |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|--------------------------------|---|--------------------|
| 3200a | a) allgemeiner Fall | A + DL/SP |
| 3200b | b) Sonderfall eines Auslaufs für nicht pflanzenfressende Arten | A/DL/SP |
| 3.3. Herkunft der Tiere | | |
| 3300 | Anzahl der Kaiserschnitte über dem höchstens tolerierten Prozentsatz im Jahr | |
| 3300a | a) leichte Überschreitung, unter zehn Prozent | DAM/A/SP |
| 3300b | b) erhebliche Überschreitung, um als zehn Prozent | A/SP |
| 3310 | Einsetzung von Tieren aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung für eine Art, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion erhältlich ist | DAM/A/SP |
| 3310a | a) Ohne vorherige Genehmigung durch die Dienststelle | RS/DAM/A/SP |
| 3310b | b) Ohne dokumentierte Begründung | |
| 3330 | Einsetzung von Tieren aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung, obwohl ökologische/biologische Tiere verfügbar sind | |
| 3330a | a) allgemeiner Fall | A/DL oder DAN/SP |
| 3330b | c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | PC |
| 3340 | Einsetzung von Tieren aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung, die das Höchstalter überschritten haben, oder nach dem Absetzen | DAM/A/DL/SP |
| 3340a | a) geringfügige Altersüberschreitung | A + DL oder DAN/SP |
| 3340b | b) erhebliche Altersüberschreitung | |
| 3350 | Einsetzung nicht nulliparer weiblicher Tiere aus nichtökologischer/nichtbiologischer Haltung | |
| 3350a | a) allgemeiner Fall | A + DL oder DAN/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|----------|---|----------------------|
| 3350b | c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | PC |
| 3360 | Übermäßige Einsetzung von Tieren aus nichtökologischen/nichtbiologischen Betrieben | |
| 3360a | a) allgemeiner Fall | A + DL oder DAN/SP |
| 3360b | c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | PC |
| 3370 | Verwendung von Schnecken, die nicht zu den zugelassenen Arten gehören | A + DL/SP |
| | 3.4. Fütterung | |
| 3400 | Anwendung nicht umkehrbarer Mastpraktiken, d. h. Zwangsfütterung | SP |
| 3401 | Der Anteil an Futtermitteln, die aus der Produktionseinheit selbst stammen oder in Zusammenarbeit mit anderen Bio-Betrieben erzeugt wurden, die vorwiegend in derselben Region liegen, unterschreitet den in Verordnung (EU) 2018/848 vorgesehenen Mindestanteil. | A/DL oder DAN/SP |
| 3405 | Verfütterung von nicht aus der Produktionseinheit stammenden Umstellungsfuttermitteln in einem unzulässigen Umfang an Tiere | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3410 | Verfütterung von Tierfuttermitteln von Parzellen, die sich im ersten Jahr der Umstellung befinden | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3415 | Nichteinhaltung der Mindestdauer für die Fütterung junger Säugetiere mit natürlicher Milch | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3417 | Verwendung von Milchaustauschfutter, die chemisch-synthetische oder pflanzliche Bestandteile enthalten | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3420 | Haltungssystem, das nicht auf der maximalen Nutzung von Weideland für Pflanzenfresser beruht | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|---------------------------------|---|--|
| 3425 | Nichteinhaltung des Mindestprozentsatzes an Raufutter in der Tagesration von Pflanzenfressern | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3430 3430a 3430b 3430c | Vorhandensein oder Verwendung von nicht zugelassenem konventionellem Futter a) nicht schwerwiegende Fälle, z. B. bei Anwesenheit nichtökologischer/nichtbiologischer Tiere einer anderen Art b) schwerer Fall c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | DAM/A/DL oder DAN/SP A/DL oder DAN/SP PC |
| 3435 | Verwendung konventioneller Rohstoffe, die unter Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder verarbeitet wurden | A/DL oder DAN/SP |
| 3440 3440a 3440b 3440c | Verwendung eines Anteils an konventionellem Futter über einen Zeitraum von 12 Monaten: a) zu hoch mit einer leichten Abweichung von weniger als zehn Prozent des zulässigen Werts b) zu hoch mit einer großen Abweichung, die mehr als zehn Prozent des zulässigen Wertes beträgt c) Verwendung nicht dokumentiert | A/DL oder PC/SP DL oder PC/SP DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3450 | Einführung von Mischungen aus zugelassenen konventionellen Rohstoffen in die ökologische/biologische Landwirtschaft | RS/DAM/A/DL |
| 3455 3455a 3455b | Verwendung von anderen als den zugelassenen Rohstoffen tierischen Ursprungs a) in Ergänzungsfuttermitteln b) als Rohstoffe oder in Alleinfuttermitteln | A/DL oder DAN/SP DL oder DAN/SP |
| 3465 | Fehlen von Raufutter in der Tagesration von Schweinen oder Geflügel | RS/DAM/A/DL oder DAN/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|---|---|----------------------------|
| 3470 | Verwendung von nicht zugelassenen Konservierungsmitteln oder Herstellungstoffen in der Silage | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3475 | Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, Verarbeitungshilfsstoffen und anderen Stoffen und Zutaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen sind | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3.5. Prophylaxe und tierärztliche Versorgung | | |
| 3500 | Verwendung eines Stoffes zur Förderung des Wachstums oder der Produktion in der Tierernährung oder als tierärztliche Behandlung | DL + DAN/SP |
| 3510 | Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln oder Antibiotika ohne vorherige Verschreibung durch einen Tierarzt | DAM/A/DL oder DAN |
| 3520 | Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten oder Antibiotika zur vorbeugenden Behandlung | A/DL oder DAN |
| 3530 | Verwendung von Hormonen oder anderen ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung | A + DL oder DAN/SP |
| 3540 | Verwendung von Tierarzneimitteln, ohne die erforderlichen Informationen zu notieren oder ohne die behandelten Tiere oder Tiersendungen eindeutig zu kennzeichnen | DAM/A/SP |
| 3545 | Nichtübermittlung von Informationen an die Kontrollstelle zu tierärztlichen Behandlungen, die vor der Vermarktung von Tieren oder tierischen Erzeugnissen mit dem Bio-Label durchgeführt wurden | RS/RS/RS/DAM/A/DL oder DAN |
| 3550 | Nichteinhaltung der gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen festgelegten Wartefrist zwischen der letzten Verabreichung allopathischer Arzneimittel und der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse a) unter Einhaltung der in Anwendung der horizontalen Regelung festgelegten Wartefrist | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|--|---|---------------------------|
| | b) ohne Einhaltung der in Anwendung der horizontalen Regelung festgelegten Wartefrist | SP |
| 3560 | Nichteinhaltung der Dauer des Umstellungszeitraums bei Tieren, die die Höchstzahl der allopathischen chemisch-synthetischen Behandlungen erreicht oder überschritten haben | A/SP |
| 3570 | Vorhandensein von allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika im Betrieb, ohne dass diese von einem Tierarzt gemäß den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion verschrieben oder in das Betriebsregister eingetragen wurden | DAM/A/ SP |
| 3.6. Verwaltung, Transport, Kennzeichnung | | |
| 3600 | Verwendung von Embryotransfer oder Klonen zu Fortpflanzungszwecken | A + DL oder DAN/SP |
| 3602 | Unzulässige Operation an Tieren | DAM/A + DL oder DAN/SP |
| 3605 | Kupieren der Schwänze von Schafen, Enthornen oder Entfernen von Hornknospen ohne Genehmigung durch die Dienststelle | DAM/A/DL oder DAN |
| 3610 | Kastration oder andere erlaubte Eingriffe an Tieren, durchgeführt in einem ungeeigneten Alter oder von nicht qualifiziertem Personal oder mit nicht erlaubten Mitteln. | DAM/A/DL oder DAN |
| 3615 | Unzulässige Anbindehaltung von Tieren | RS/DAM/A/A/DL oder DAN/SP |
| 3620 | Kein regelmäßiger Auslauf oder Zugang zu Weiden, Ausläufen oder Auslauflächen für Tiere in Anbindehaltung | DAM/DAM/A/DL oder DAN |
| 3625 | Haltung von Tieren in einer Gruppengröße, die für den Entwicklungsstand oder die Verhaltensbedürfnisse nicht geeignet ist | DAM/A/DL oder DAN/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|----------------------|---|----------------------|
| 3630 | Haltung von Tieren auf einer Diät, die zu einer Anämie führen kann | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3635 | Nichteinhaltung des Mindestalters für die Schlachtung von Geflügel oder Verwendung einer Geflügelrasse, die nicht als langsam wachsende Rasse anerkannt ist | A/DL/SP |
| 3640 | Tiertransport, der zur Stressbegrenzung ungeeignet ist oder Einsatz von Elektrostimulation beim Ein- und Aussteigen der Tiere | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3645 | Verwendung allopathischer Beruhigungsmittel vor und während des Tiertransports | DL oder DAN/SP |
| 3650 | Für die Verringerung von Stress oder jeglichem Leiden ungeeignete Schlachtmethode | DAM/A/DL/SP |
| 3655 | Nüchterung von Schnecken mit einer Dauer von mehr als zehn Tagen | A/DL/SP |
| 3665 | Tiere, Tiersendungen oder tierische Erzeugnisse, die nicht gekennzeichnet sind oder eine falsche oder unzureichende Kennzeichnung tragen | |
| 3665a | a) mit Garantie für die biologische Qualität | DAM/A/DL oder DAN/SP |
| 3665b | b) ohne Garantie für die biologische Qualität | DL oder DAN/SP |
| 3.7. Tierdung | | |
| 3700 | Übermäßige jährliche Besatzdichte oder Dungeinfuhr, die im Betrieb oder in allen Betrieben, die zu diesem Zweck unter Vertrag stehen, zu einem Dungeinsatz von mehr als 170 kg Stickstoff/ha/Jahr führt | |
| 3700a | a) leichte Überschreitung, unter zehn Prozent | DAM/A/SP |
| 3700b | b) erhebliche Überschreitung, um als zehn Prozent | A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|--|---|-------------|
| 3.8. Freiflächen und Stallungen | | |
| 3800 | Stallgebäude, das entweder in Bezug auf die physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der Tiere oder in Bezug auf Heizung, Isolierung, Be- und Entlüftung oder natürlichem Licht unzureichend ist | |
| 3800a | a) geringfügiger Fall | DAM/A/SP |
| 3800b | b) schwerer Fall | A/SP/ST |
| 3802 | Tiere, die keinen einfachen Zugang zu Futter oder Wasser haben | DAM/A/SP |
| 3804 | Kein ausreichender Schutz vor Regen, Wind, Sonne oder Temperaturen im Freigelände | DAM/A/SP |
| 3806 | Übermäßige Bestandsdichte in den Stallgebäuden | |
| 3806a | a) Abweichung von der zulässigen Höchstdichte unter 5 % und mildernde Umstände | RS/DAM/A/SP |
| 3806b | b) Abweichung von der zulässigen Höchstdichte unter 10 % und mildernde Umstände | DAM/A/SP |
| 3806c | c) sonstige Fälle, in dem besonderen Fall des ersten Jahres der Umstellung | DAM/A/SP |
| 3806d | d) sonstige Fälle | A/SP |
| 3808 | Auslauf im Freien | |
| 3808a | a) zu klein | DAM/A/SP |
| 3808b | b) vorübergehend nicht zugänglich oder mit mildernden Umständen | DAM/A/SP |
| 3808c | c) nicht vorhanden oder dauerhaft nicht zugänglich | A/SP |
| 3810 | Tierbesatz einschließlich aller pflanzenfressenden Arten, bezogen auf eine mindestens einmal während der Weidesaison beweidete Fläche, von mehr als sechs GVE pro Hektar | |
| 3810a | a) geringfügiger Fall | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|-----------------|--|-----------------|
| 3810b | c) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | DAM/A/SP |
| 3810c | c) sonstige Fälle | A/SP |
| 3812 | Schlechte Reinigung oder Desinfektion von Stallungen, Gehegen, Ausrüstungen und Geräten | DAM/DAM/A/SP |
| 3814 | Verwendung von Erzeugnissen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Reinigung und Desinfektion von Stallgebäuden und Anlagen nicht zugelassen sind | DAM/A/SP |
| 3816 | Verwendung von Erzeugnissen, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Beseitigung von Insekten oder anderen Schädlingen nicht zugelassen sind | A/SP |
| 3818 | Nicht pflanzenfressende Säugetiere, die ohne Zugang nach draußen gehalten werden, obwohl die Bedingungen dies erlauben und keine der vorgesehenen Ausnahmen anwendbar ist | A/DL/SP |
| 3820 | Pflanzenfresser, die ohne Zugang zum Weideland gehalten werden, obwohl die Bedingungen dies erlauben | A/SP |
| 3822 | Zu dichter Bestand auf den Auslaufflächen im Außenbereich | DAM/A/SP |
| 3824 | Zu wenig glatter oder zu rutschiger Boden in den Stallungen | DAM/A/SP |
| 3826 | Perforierte Böden oder Gitterroste, die mehr als die Hälfte bei Säugetieren bzw. zwei Drittel bei Geflügel der Bodenfläche eines Stallgebäudes ausmachen | |
| 3826a | a) Sonderfall des ersten Jahres der Umstellung | DAM/A/PC |
| 3826b | b) sonstige Fälle | A/SP |
| 3828 | Nicht vorschriftsmäßiger Liegebereich der Tiere, unzureichende Größe oder ungeeignete Zusammensetzung | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|-----------------|--|-----------------|
| 3830 | Kälber, die älter sind als eine Woche sind und in Einzelboxen gehalten werden, mit Ausnahme von kranken Tieren, die unter Quarantäne gehalten werden | |
| 3830a | a) Kälber, die weniger als drei Wochen alt sind | DAM/A + DAN/SP |
| 3830b | b) Kälber im Alter von drei Wochen oder dar | A + DAN/SP |
| 3832 | Schweine, die ohne Substrat zum Wühlen gehalten werden | DAM/A/SP |
| 3834 | Sauen, die außerhalb des zulässigen Zeitraums für Geburt und Säugen in Einzelhaltung in Gebäuden gehalten werden, mit Ausnahme von kranken Tieren in Quarantäne | A/SP |
| 3842 | Wasservögel, die ohne Zugang zu einer Wasserfläche gehalten werden | A/SP |
| 3844 | Fehlende oder unzureichende Sitzstangen in Ställen für Legehennen oder Perlhühner | DAM/A/SP |
| 3846 | Fehlende oder unzureichende Nistkästen in Ställen für Legehennen | DAM/A/SP |
| 3848 | Unzureichende Größe oder Länge der Auslaufklappen in Geflügelställen | DAM/A/SP |
| 3850 | Anzahl des Geflügels pro Geflügelstallabteil höher als zulässig | |
| 3850a | a) Abweichung von der zulässigen Höchstzahl unter 10 % | DAM/A/SP |
| 3850b | b) Abweichung von der zulässigen Höchstzahl gleich oder mehr als 10 % | A/SP |
| 3852 | Nutzbare Fläche von Stallgebäuden für Mastgeflügel größer als die maximal zulässige Fläche pro Produktionseinheit | A/SP |
| 3854 | Durchgehende Nachtruhezeit für Geflügel unter acht Stunden | DAM/A/SP |
| 3855 | Fehlen von Raufutter/Material, das den ethologischen Bedürfnissen von Geflügel entspricht, das aus gesundheitlichen Gründen in geschlossenen Räumen gehalten wird. | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|-------------------------|--|--------------------|
| 3856 3856a 3856b | Geflügel, das ohne Zugang zu einem grasbewachsenen Auslauf im Freien gehalten wird, obwohl die Bedingungen dies erlauben a) momentane Situation oder mildernde Umstände b) ständige oder länger andauernde Situation | DAM/A/SP A/SP |
| 3858 | Geflügel, das mehr als ein Drittel seines Lebens ohne Zugang zu einem Auslauf im Freien gehalten wird: a) behebbarer Fall b) nicht behebbarer Fall | A/DL/SP DL |
| 3862 | Ausläufe im Freien für Geflügel werden nicht sechs Wochen leergehalten, damit die Vegetation zwischen zwei Geflügelhaltungszyklen nachwachsen kann. | RS/DAM/A/SP |
| 3864 | Kaninchen, die in Innenräumen ohne Zugang zu einer offenen Front oder mit unzureichender offener Front oder mit geschlossener offener Front gehalten werden, obwohl die Wetterbedingungen nicht ungünstig sind | A/SP |
| 3866 | Kaninchen oder Geflügel, die nicht in Bodenhaltung oder Käfighaltung gehalten werden | A + DL oder DAN/SP |
| 3868 | Kaninchen, die einzeln oder in Gruppen von ungeeigneter Größe gehalten werden | DAM/A/SP |
| 3870 | Schnecken, die älter als 20 Tage sind und auf andere Weise als in einem grasbewachsenen Freilandgehege gehalten werden | A/SP |
| 3872 | Keine mindestens dreimonatige Ruhezeit für Freilandgehege für Schnecken | RS/DAM/A/SP |
| 3.9. Bienenzucht | | |
| 3900 | (zur Erinnerung) | |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|---------------------------------------|---|-------------------|
| 4. AUFBEREITER UND VERARBEITER | | |
| 4000 | Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammt und gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen ist | |
| 4000a | | DAM/A/SP |
| 4000b | a) Zutat eindeutig nicht in ökologischer/biologischer Qualität verfügbar | |
| 4000b1 | b) Zutat in ökologischer/biologischer Qualität verfügbar | A + DL/SP + CR/ST |
| 4000b2 | 1) Verwendung in geringen Mengen, unter 5 %, mildernde Umstände | SP + CR/ST |
| 4000b3 | 2) Verwendung in großen Mengen, mehr als 5 %, mildernde Umstände | ST |
| | 3) erschwerende Umstände | |
| 4020 | Verwendung einer Zutat nicht landwirtschaftlichen Ursprungs, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen ist | A + DL/SP |
| 4030 | Verwendung von oder Verunreinigung durch einen Verarbeitungshilfsstoff oder einem anderen zur Verarbeitung verwendeten Erzeugnis, der/das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen ist | A + DL/SP |
| 4035 | Verwendung von Aromen, die nicht die Bedingungen für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion erfüllen: | |
| 4035a | a) Verwendung eines natürlichen Aromas, das nicht mit Nummer 2.2.2. Buchstabe b) Teil IV Anhang II der Verordnung (EU) 2018/848 übereinstimmt | DA/A + DL/SP |
| 4035b | b) Verwendung von synthetischem Aroma | A + DL/SP |
| 4040 | Aufbereitung eines Erzeugnisses oder Verwendung einer Zutat, das/die mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde | A + DL/SP |
| 4050 | Verwendung ein und desselben Inhaltsstoffs in ökologischer/biologischer Qualität: | |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|----------|--|-------------|
| 4050a | a) und nichtökologischer/nichtbiologischer Qualität | A/SP |
| 4050b | b) und aus Produktion in Umstellung | DAM/A/SP |
| 4060 | Transport eines zu verpackenden oder zu versiegelnden Erzeugnisses ohne geschlossene Verpackung oder Behälter | DAM/A/SP |
| 4065 | Transport von Erzeugnissen in unverschlossenen Verpackungen, Behältern oder Fahrzeugen, obwohl der Transport nicht ausschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse oder ausschließlich Umstellungsprodukte enthält | DAM/A/SP |
| 4070 | Änderung von Rezepturen, Herstellungsverfahren, Annahme-, Trennungs- und Lagerverfahren oder anderen konkreten Maßnahmen, die mit der Kontrollstelle vereinbart wurden, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Mitteilung an die Kontrollstelle | RS/DAM/A/SP |
| 4071 | Kein oder ein unvollständiges Verfahren für die Aufbereitung oder die Reinigung in einer Einheit, die sowohl ökologische/biologische Erzeugnisse als auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse herstellt | DAM/A/SP |
| 4072 | Keine oder unvollständige Aufzeichnungen für Produktionsvorgänge oder für die Reinigung in einer Einheit, die sowohl ökologische/biologische Erzeugnisse als auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse herstellt | DAM/A/SP |
| 4080 | In einer Einheit, in der ökologische/biologische Erzeugnisse und nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse verarbeitet oder gelagert werden: | DAM/A/SP |
| 4080a | | DAM/A/SP |
| 4080b | a) unzureichende Trennung der Lagerorte | DAM/A/SP |
| 4080c | b) unzureichende Kennzeichnung der Lagerorte | DAM/A/SP |
| 4080d | c) unzureichende räumliche oder zeitliche Trennung von Arbeitsvorgängen | DAM/A/SP |
| 4080e | d) keine Bekanntmachung der Einsatzplanung oder Nichteinhaltung der Planung | DL/SP |
| | e) unzureichende Kennzeichnung der Sendungen | |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|--|--|----------------------|
| 4080f 4080g | f) Vorhandensein ökologischer/biologischer Erzeugnisse im nichtökologischen/nichtbiologischen Bereich g) Vorhandensein nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugnisse im ökologischen/biologischen Bereich | DAM/A/SP DAM/A/SP |
| 4110 | Fehlen eines Systems, nach dem der Milchkäufer seinen Lieferanten zwei unterschiedliche Kennzeichnungen für ökologische/biologische und nichtökologische/nichtbiologische Milch zuweist, oder kein oder ein unvollständiges Kennzeichnungssystem in diesem Bereich | A/SP |
| 4120 | Keine Zuweisung der doppelten Kennzeichnung durch den Milchkäufer an einen Lieferanten | DAM/A/DL |
| 4130 | Sammlung von ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Milch durch eine Molkerei ohne separates Pumpsystem, das ausschließlich für ökologische/biologische Milch reserviert ist | A/DL |
| 4150 | Fehlen eines Kennzeichnungs- und Aufzeichnungssystems, mit dem die Erzeugnisse in allen Phasen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs zurückverfolgt werden können | DAM/A/SP |
| 5. HERSTELLER VON TIERFUTTERMITTELN | | |
| 5000 | Verwendung eines Herstellungsverfahrens, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen ist | A + DL/SP |
| 5010 | Fehlen der spezifischen Namen im Verzeichnis der Rohstoffe | DAM/A/SP |
| 5020 | Verwendung herkömmlicher Zutaten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen sind | |
| 5020a | a) Verwendung in geringen Mengen unter 10 % | A/SP + CR/ST |
| 5020b | b) Verwendung in großen Mengen von mehr als 10 % oder Rohmaterial, das unter Verwendung chemischer Lösungsmittel hergestellt oder verarbeitet wurde | SP + CR/ST |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|---------------------------------------|--|------------|
| 5020c | c) erschwerende Umstände | ST |
| 5030 | Verwendung von Rohstoffen tierischen Ursprungs, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und ihren Delegierten und Durchführungsverordnungen nicht zugelassen sind | DL/SP |
| 5040 | Verwendung von Erzeugnissen, die in Anhang III zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse nicht zugelassen sind | A + DL/SP |
| 5050 | Verwendung ein und derselben Zutat in ökologischer/biologischer Form oder in Umstellungsform und in nichtökologischer/nichtbiologischer Form | A/SP |
| 5060 | Kennzeichnung oder Vermarktung eines Erzeugnisses mit einem Verweis auf die ökologische/biologische Produktion, obwohl weniger als fünfundneunzig Prozent der Trockenmasse des Erzeugnisses aus ökologischer/biologischer Produktion stammen | A/SP |
| 6. KENNZEICHNUNG - VERMARKTUNG | | |
| 6000 | Kennzeichnung oder Vermarktung eines konventionellen Erzeugnisses oder eines Erzeugnisses mit weniger als fünfundneunzig Prozent mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion in der Verkehrsbezeichnung | CR + DL/ST |
| 6000a | a) mildernde Umstände | ST |
| 6000b | b) erschwerende Umstände | |
| 6000c | c) Verweis auf „ökologisch/biologisch“ in Geschäftsunterlagen ohne Verbindung zu ökologischen/biologischen Produkten in einer Einheit, die sowohl ökologische/biologische Erzeugnisse als auch nichtökologische/nichtbiologische Erzeugnisse vermarktet | DAM/A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|----------|---|-----------------|
| 6010 | Kennzeichnung und Vermarktung eines Erzeugnisses, das weniger als fünfundneunzig Prozent enthält, mit einem unzulässigen Verweis auf die ökologische/biologische Produktion im Verzeichnis der Zutaten | A + DL/SP |
| 6011 | Prozentualer Anteil ökologischer/biologischer Zutaten, der nicht der Kennzeichnung entspricht | A/SP/ST |
| 6011a | a) leichte Abweichung, unter 5 % | SP/ST |
| 6011b | b) große Abweichung, mehr als 5 % | |
| 6015 | Verweis auf die ökologische/biologische Produktion im Verzeichnis der Zutaten und im Sichtfeld der Verkehrsbezeichnung, obwohl mindestens eine der Bedingungen gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/848 nicht erfüllt ist | A+DL/SP |
| 6020 | Kennzeichnung oder Vermarktung eines pflanzlichen Erzeugnisses aus der Umstellung mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion | A + DL/SP |
| 6030 | Kennzeichnung oder Vermarktung eines Umstellungsprodukts als Erzeugnis mit mehreren Zutaten | |
| 6030a | a) kleine Menge | DAM/A/A + DL/SP |
| 6030b | b) große Menge | A/A + DL/SP |
| 6040 | Kennzeichnung oder Vermarktung eines herabgestuften Erzeugnisses mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion | |
| 6040a | | |
| 6040a1 | a) im vorgelagerten Bereich herabgestuftes Erzeugnis | DL |
| 6040a2 | 1) mildernde Umstände | SP |
| 6040b | 2) erschwerende Umstände | |
| 6040b1 | b) beim Unternehmer herabgestuftes Erzeugnis | SP/ST |
| 6040b2 | 1) mildernde Umstände | ST |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOßES | MAßNAHME |
|----------|--|----------------|
| | 2) erschwerende Umstände | |
| 6050 | Kennzeichnung oder Vermarktung eines Erzeugnisses ohne Zertifizierung mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion | |
| 6050a | a) Erzeugnis, das der ökologischen/biologischen Produktionsweise entspricht | DAM/A/ST |
| 6050b | b) nicht konformes Erzeugnis: Anwendung der entsprechenden Sanktion | A/ST |
| 6060 | Kennzeichnung oder Vermarktung ohne Angabe der Kontrollstelle auf dem Etikett oder mit einer fehlerhaften Angabe | RS/DAM/A/DL/SP |
| 6070 | Vermarktung eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses als ökologisches/biologisches Erzeugnis ohne Verweis oder mit einem nicht übereinstimmenden Verweis auf die ökologische/biologische Produktion in der Kennzeichnung oder in den Geschäftsunterlagen | DAM/A/SP |
| 6090 | Vermarktung eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses mit einer Etikettierung, die nicht oder nicht mehr dem Rezept entspricht | DAM/A/SP |
| 6100 | Verwendung des Gemeinschaftslogos auf einem Erzeugnis, das sich in der Umstellung befindet, oder auf einem Erzeugnis, das weniger als fünfundneunzig Prozent der landwirtschaftlichen Zutaten aus ökologischer/biologischer Produktion enthält | DAM/A/DL/SP |
| 6110 | Vermarktung eines Tieres mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion | |
| 6110a | a) ohne von der Kontrollstelle ausgestelltes nummeriertes Transaktionspapier | DAM/A/SP |
| 6110b | b) mit einem unvollständigem Transaktionspapier | RS/DAM/A/SP |
| 6115 | Verspätete oder unterlassene Übermittlung des Transaktionspapiers durch einen Schlachthof | RS/DAM/A/SP |
| 6120 | Vermarktung von unverpacktem Fleisch oder Fleischerzeugnissen derselben Tierart in ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Qualität an den Endverbraucher | A/SP |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOßES | MAßNAHME |
|--------------------------------------|--|-------------|
| 7. EINFUHREN AUS DRITTLÄNDERN | | |
| 7000 | Verkauf oder Verzollung von eingeführten Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse ohne Information an die Kontrollstelle | DAM/A/SP/ST |
| 7100 | Der erste Empfänger, das Zolllager oder das vorübergehende Lager steht nicht unter Kontrolle, Strafe für den Importeur: | |
| 7100a | a) geringfügiger Fall | DAM/A/SP |
| 7100b | b) schwerer Fall | A + DL/SP |
| 7200 | Einfuhr von Erzeugnissen ohne ordnungsgemäß ausgefüllte Inspektionsbescheinigung: | |
| 7200a | a) nicht vollständig ausgefüllte Inspektionsbescheinigung | DAM/A/DL/SP |
| 7200b | b) Einfuhr ohne Inspektionsbescheinigung | DL/SP |
| 7300 | Unvollständige Überprüfung des Empfangs durch den ersten Empfänger: | |
| 7300a | a) Die Inspektionsbescheinigung wird zum Empfang unterzeichnet, wobei keine physische Kontrolle der Ware, sondern eine Verwaltungskontrolle stattfindet. | DAM/A/SP |
| 7300b | b) die Inspektionsbescheinigung wird zum Empfang unterzeichnet, ohne dass eine physische oder Verwaltungskontrolle der Ware stattfindet | A/SP |
| 8. VERKAUFSSTELLEN | | |
| 8000 | Vermarktung von konventionellen Erzeugnissen, die mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion angeboten werden | |
| 8000a | a) vorverpackte Erzeugnisse | DAM/A/A |
| 8000b | b) Schüttgut | A/SP/ST |

| CODE-NR. | BESCHREIBUNG DES VERSTOBES | MAßNAHME |
|-----------------|---|-----------------|
| 8100 | Keine Formalisierung des Empfangs von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, z. B. auf Lieferscheinen | RS/DAM/A |
| 8200 | Für den Verbraucher verwirrende Kennzeichnung von ökologisch/biologisch und nichtökologisch/nichtbiologisch | DAM/A/ST |

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigefügt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien, Raumordnung,
Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

Anhang 9

Anwendungsmodalitäten für die von der europäischen Gesetzgebung festgelegten Produktionsvorschriften

Kapitel 1 Vorschriften für die Pflanzenproduktion

1.1° Die Verkürzung des Umstellungszeitraums gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.7.5 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2018/848 setzt die Zustimmung der Kontrollstelle voraus, die eine vorherige Vegetations- oder Bodenanalyse durchführt, die belegt, dass keine Produkte oder Stoffe vorhanden sind, deren Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zulässig ist.

1.2° Gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse ist die Verwendung von Düngemitteln aus der Massentierhaltung verboten.

Die folgenden Düngemittel sind von diesem Verbot nicht betroffen:

- a) Dung von Tieren, die Zugang zu einem Auslauf im Freien haben;
- b) Dung von Schweinen oder Geflügel, die nach einem Lastenheft gehalten werden, das von der Dienststelle im Rahmen des regionalen Systems der differenzierten Qualität genehmigt wurde;
- c) Rinderdung, mit Ausnahme von Dung aus Mastbetrieben.

1.3° Struktur der Datenbank gemäß Artikel 6, 1°

1.3.1° Die Pflanzenarten werden in Sortengruppen unterteilt, die nachstehend als „Untergruppen“ bezeichnet werden und die das Gerüst für die Funktionsweise der Datenbank bilden. Die in ökologischer/biologischer Form und in der Umstellung verfügbaren Sorten sind in der Datenbank auf der Ebene der Untergruppe erfasst und abrufbar.

1.3.2° Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5 der Verordnung (EU) 2018/848 legt die Dienststelle in Absprache mit der zuständigen Behörde der anderen Regionen die Untergruppen von Pflanzenarten sowie den Grad der Verfügbarkeit von Pflanzenvermehrungsmaterial in ökologischer/biologischer Form und Pflanzenvermehrungsmaterial in Umstellung gemäß der unter Nummer 1.3.3° dieses Anhangs festgelegten Klassifizierung fest.

1.3.3° Die Untergruppen von Pflanzenarten werden in drei Stufen eingeteilt, die nach dem Grad der Verfügbarkeit von pflanzlichem Vermehrungsmaterial in ökologischer/biologischer Form und Pflanzenvermehrungsmaterial in Umstellung definiert sind:

a) Stufe 1: Vermehrungsgut der in dieser Stufe erfassten Untergruppen von Arten ist in ökologischer/biologischer Form und in Umstellungsform auf nationalem Gebiet in einer Menge und Qualität verfügbar, die als ausreichend erachtet wird. Für die betreffenden Untergruppen von Arten wird keine Ausnahme gewährt, die nicht durch eines der in Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Ziele gerechtfertigt ist.

b) Stufe 2: Die Verfügbarkeit von ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenvermehrungsmaterial in Umstellung von Sorten, die zu den in diese Stufe eingestuften

Untergruppen von Arten gehören, ist unzureichend. Für jede Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Vermehrungsmaterial ist ein vorheriger Antrag auf Einzelgenehmigung gemäß den in den Abschnitten 1.4°, 1.5° und 1.6° festgelegten Modalitäten zu stellen.

c) Stufe 3: Auf dieser Ebene werden die Untergruppen von Arten aufgeführt, für die es kein pflanzliches Vermehrungsgut in ökologischer/biologischer Form und in Umstellung auf nationalem Gebiet gibt; die betroffenen Sorten werden gemäß den in Abschnitt 1.6° beschriebenen Verfahren gemeldet.

1.3.4° Die Informationen über die Sorten und ihre Verfügbarkeit werden in die in Artikel 6.1° erwähnte Datenbank eingestellt und von den Lieferanten auf dem neuesten Stand gehalten.

Die Kontrollstelle beantwortet die punktuellen Anfragen zu Informationen über die Verfügbarkeit, die sie von den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmern erhält.

1.4° Modalitäten für die Bearbeitung von Anträgen auf Einzelgenehmigung

1.4.1° Gemäß Artikel 21 analysiert die Kontrollstelle den bei ihr eingegangenen Antrag auf Genehmigung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial auf der Ebene der Untergruppe, zu der die betreffende Sorte gehört, und berücksichtigt dabei die Informationen, die in der unter 1.3° genannten Datenbank verfügbar sind.

1.4.2° Gemäß Anhang II Teil I Nummern 1.8.5.4 und 1.8.5.5 der Verordnung (EU) 2018/848 wird die Einzelgenehmigung jeweils für eine Saison vor der Aussaat oder Anpflanzung der Kultur beantragt und erteilt, und zwar:

- ab dem 1. Dezember für Frühjahrs- oder Sommersorten des folgenden Jahres;
- ab dem 1. September für Herbst- oder Wintersorten;
- ab dem 1. Dezember des Vorjahres für Sorten, die das ganze Jahr über gesät oder gepflanzt werden.

1.5° Begründung von Genehmigungsanträgen

1.5.1° Gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 erteilt die Kontrollstelle die Einzelgenehmigung für die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial für Sorten, die zu einer Untergruppe gehören, die in die Verfügbarkeitsstufe 2 eingestuft ist, und bei denen die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial durch einen der folgenden Gründe gerechtfertigt ist:

| Code | Ausnahmeregelung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 | Angeführte Begründung | Erforderliche Dokumentation |
|------|---|--|--|
| A | Keine der Sorten der Art oder Untergruppe der Art, die der Verwender erhalten möchte, ist in der Datenbank registriert. | | |
| B | Kein Lieferant ist in der Lage, ökologisches/biologisches oder in Umstellung befindliches Pflanzenvermehrungsmaterial rechtzeitig zum Zweck der Aussaat oder Anpflanzung zu liefern, wenn der Verwender das Pflanzenvermehrungsmaterial innerhalb einer ausreichenden Frist bestellt hat, um die Vorbereitung und Lieferung von ökologischem/biologischem oder in Umstellung befindlichem Pflanzenvermehrungsmaterial zu ermöglichen. | Der Verwender hat rechtzeitig alle in der Datenbank registrierten Lieferanten kontaktiert, die die gesuchte Sorte anbieten, aber keiner von ihnen ist in der Lage, in einer dem Verwender bekannten Sprache zu kommunizieren oder ökologisches/biologisches oder Umstellungs-Vermehrungsmaterial in Menge oder Qualität vor der Aussaat oder Pflanzung in den gewünschten Mengen zu liefern. | Der Verwender fügt die Belege seiner Bestellung und die Gründe, warum er nicht rechtzeitig beliefert wurde, seinem Antrag auf Einzelgenehmigung bei. |
| C.1 | Die Sorte, die der Verwender erhalten will, ist nicht als ökologisches/biologisches Material oder Material in Umstellung zur Vermehrung von Pflanzen in der Datenbank eingetragen. Der Verwender kann nachweisen, dass keine in derselben Untergruppe der | Die Sorte wird von einem Kunden des Verwenders angefordert. | Der Verwender verfügt über eine Kopie des Produktionsvertrags oder, falls nicht vorhanden, über eine Bestätigung des Kunden, die er seinem Antrag auf Einzelgenehmigung beifügt. |
| C.2 | Die beantragte Sorte weist ein besonderes technisches Merkmal, z.B. eine höhere Resistenz oder Toleranz gegenüber einer Krankheit, oder ein besonderes technologisches Merkmal auf. | Die beantragte Sorte weist ein besonderes technisches Merkmal, z.B. eine höhere Resistenz oder Toleranz gegenüber einer Krankheit, oder ein besonderes technologisches Merkmal auf. | Im Antrag auf Einzelgenehmigung wird das gesuchte Merkmal, ggf. unter Angabe der betreffenden Krankheit, und der Grund für die Wahl dieses Merkmals angegeben. |

| Code | Ausnahmeregelung gemäß Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.1 der Verordnung (EU) 2018/848 | Angeführte Begründung | Erforderliche Dokumentation |
|------|--|--|--|
| C.3 | Art registrierte Sorte geeignet ist und dass die Genehmigung für seine Produktion sehr wichtig ist. | Der Verwender möchte die wirtschaftlichen oder agronomischen Risiken verteilen. | Der Verwender teilt für die beantragte Art die Nutzung von Sorten in ökologischer/biologischer und nichtökologischer/nichtbiologischer Form verhältnismäßig auf und nutzt mindestens eine Sorte in ökologischer/biologischer Form. |
| C.4 | | Die beantragte Sorte ist für die Region geeignet und die in der Datenbank verfügbaren Sorten sind nicht ausreichend bekannt. | Im Antrag auf Einzelgenehmigung wird die Besonderheit der Eignung für die betreffende Region angegeben. |
| D | Die beantragte Sorte wird zu Forschungszwecken, in Feldversuchen in kleinem Maßstab, zum Zweck der Sortenerhaltung oder für die Produktentwicklung verwendet und die Verwendung wird von der Dienststelle genehmigt. | | Zulässig sind nur Anträge auf Einzelgenehmigung für Tätigkeiten, die von oder im Auftrag von offiziellen Forschungszentren durchgeführt werden. |

1.5.2° Wenn ein Antrag auf Einzelgenehmigung mit dem Code D begründet wird, der in der Tabelle unter Nummer 1.5.1° aufgeführt ist, trifft die Dienststelle eine Entscheidung auf der Grundlage einer von der Kontrollstelle übermittelten Dokumentation.

1.6° Modalitäten für die Meldung der Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial

1.6.1° Die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial von Sorten, die zu einer Untergruppe einer Art gehören, die in der Verfügbarkeitsstufe 3 eingestuft ist, muss gemeldet werden.

1.6.2° Eine Meldung ist eine an die Kontrollstelle gerichtete Information über die Absicht des Unternehmers, Pflanzenvermehrungsmaterial in nicht ökologischer/biologischer Form zu verwenden.

1.6.3° Eine bei der Kontrollstelle eingereichte Meldung ist gültig, wenn die unter Nummer 1.4.2° genannten Fristen für die Einreichung eingehalten werden und die beantragte Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung in der in Artikel 6.1° genannten Datenbank nicht in ökologischer/biologischer Form verfügbar ist.

Für jede Meldung wird von der Kontrollstelle eine Empfangsbestätigung ausgestellt. Die Kontrollstelle überprüft die Nichtverfügbarkeit der Sorte in ökologischer/biologischer Form.

Ist die Sorte de facto in ökologischer/biologischer Form oder als Umstellungssorte verfügbar, so teilt die Kontrollstelle dies dem Antragsteller unverzüglich mit und weist ihn auf die daraus folgenden Konsequenzen hin.

1.6.4° Nachdem sie eingereicht und von der Kontrollstelle bestätigt wurde, gilt die Meldung jeweils für eine Saison und ist an die Einhaltung von Anhang II Teil I Nummer 1.8.5.3 der Verordnung (EU) 2018/848 gebunden.

1.7° Sonderfall von Futtermischungen

1.7.1° Eine Mischung von Futterpflanzensaatgut, die Sorten in nichtökologischer/nichtbiologischer Form enthält, darf nur verwendet werden, wenn der Erzeuger die notwendigen Genehmigungen für jede der nichtökologischen/nichtbiologischen Sorten gemäß den in diesem Anhang beschriebenen Modalitäten erhalten hat.

1.7.2° Die Dienststelle erstellt eine Liste mit Handelsnamen von Mischungen, für die in einer bestimmten Saison eine allgemeine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann. Berücksichtigt werden dabei nur Mischungen, die mindestens eine Sorte in ökologischer/biologischer Form enthalten.

Die Verwendung einer solchermaßen anerkannten Mischung von Futterpflanzensaatgut muss vorab nach dem in Abschnitt 1.6° beschriebenen Verfahren gemeldet werden.

1.8° Sonderfall der Obstproduktion mit nichtökologischem/nichtbiologischem pflanzlichem Vermehrungsmaterial

Neben den in Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 festgelegten Bedingungen ist die Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial zur Erzeugung von ökologischem/biologischem Obst nur dann zulässig, wenn nach der Pflanzung im Freiland ein vollständiger Vegetationszyklus einschließlich der Bildung von Blütenknospen stattfindet.

Kapitel 2 Vorschriften für die Tierproduktion

2.1° Herkunft der Tiere

2.1.1° Die Bestimmung in Anhang II Teil II Nummer 1.3.2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 über die Auswahl der Rassen gilt für den Fleischtypbestand eines Betriebs als erfüllt, wenn fünf Jahre nach Beginn der Umstellung die Zahl der natürlichen Geburten mehr als achtzig Prozent der Gesamtzahl der Geburten des Jahres beträgt und auch weiterhin betragen wird. Außerdem muss drei Jahre nach Beginn der Umstellung bereits mindestens ein Anteil von 30 % natürlicher Geburten erreicht worden sein.

2.1.2° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.3.4.3 der Verordnung (EU) 2018/848 und unter Einhaltung dieser Bestimmungen ist das Einbringen von Geflügel, das nicht aus ökologischer/biologischer Haltung stammt, in die ökologische/biologische Tierhaltungseinheit erlaubt.

Die im ersten Absatz genannte Genehmigung wird jedes Jahr vor dem 31. Dezember überprüft. Die Überprüfung berücksichtigt die Entwicklung der Verfügbarkeit von Geflügel aus ökologischer/biologischer Tierhaltung und den Grad der Befriedigung des qualitativen und quantitativen Bedarfs der Landwirte.

2.1.3° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.1 der Verordnung (EU) 2018/848 erstellt die Dienststelle eine Liste der langsam wachsenden Stämme, deren Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bei einer Aufzucht-dauer von mehr als siebenzig Tagen zulässig ist.

2.2° Ernährung

2.2.1° Die Einführung konventioneller Rohstoffe in die ökologische/biologische Produktionskette ist nur in Form von einfachen Zutaten bei einem der Kontrolle unterliegenden Unternehmer gestattet.

2.2.2° Da es für Wiederkäuer aus ökologischer/biologischer Tierhaltung schwierig ist, die erforderlichen Mengen der Vitamine A, D und E über die Futterration zu erhalten, ist die Verfütterung der synthetischen Vitamine A, D und E, die mit den aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnenen identisch sind, an Wiederkäuer zulässig, wie in den Bestimmungen von Anhang III Teil B Nummer 3 Buchstabe a) ex3a) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse festgelegt.

2.2.3° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.4.1. Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2018/848 müssen die Tierfuttermittel hauptsächlich aus dem landwirtschaftlichen Betrieb stammen, in dem die Tiere gehalten werden, oder aus ökologischen/biologischen oder Umstellungs-Produktionseinheiten, die zu anderen Betrieben aus derselben Region gehören. In Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 wird zudem für jede unter den Geltungsbereich fallende Tierart ein Mindestprozentsatz in Bezug auf die regionale Herkunft der Futtermittel festgelegt.

In Anwendung dieser Bestimmungen wird das geografische Gebiet, das als „aus derselben Region“ wie die wallonischen Betriebe gilt, wie folgt definiert:

- a) das gesamte Staatsgebiet Belgiens;
- b) das gesamte Staatsgebiet des Großherzogtums Luxemburg;
- c) in Frankreich die Regionen Hauts-de-France, Normandie, Île-de-France und Grand-Est;

- d) in Deutschland die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland und Baden-Württemberg; und
- e) in den Niederlanden die Regionen Zuid-Holland, West-Nederland und Oost-Nederland.

2.2.4° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.2 Buchstabe c) Ziffer iii der Verordnung (EU) 2018/848 sind unter dem Begriff „Junggeflügel“ Tiere zu verstehen, die weniger als achtzehn Wochen alt sind.

2.3° Prophylaxe und tierärztliche Behandlung

2.3.1° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.1.3 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt die Anwendung chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder Antibiotika in den folgenden Fällen als vorbeugende Behandlung:

- a) wenn die Behandlung durchgeführt wird, ohne dass oder bevor das Tier Krankheitssymptome zeigt;
- b) wenn die Behandlung durchgeführt wird, ohne dass oder bevor ein Gesundheitsproblem diagnostiziert wird;
- c) wenn die Behandlung wiederholt und kollektiv bei einer Kategorie von Tieren in der Herde angewendet wird, unbeschadet der Bestimmungen in Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.6 der Verordnung (EU) 2018/848.

2.3.2° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.2 der Verordnung (EU) 2018/848 setzt die Verwendung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika unter der Verantwortung eines Tierarztes voraus, dass jede der betreffenden Behandlungen zuvor von einem Tierarzt verschrieben wurde.

2.3.3° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.5.2.4 der Verordnung (EU) 2018/848 bezeichnet „obligatorische Tilgungspläne“ Maßnahmen, die in Anwendung des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit und seiner Durchführungserlasse durchgeführt werden.

2.4° Tierdung

2.4.1° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.6.7 der Verordnung (EU) 2018/848 wird die Anzahl der Vieheinheiten, die dem in Nummer 1.6.6 desselben Anhangs genannten Grenzwert entspricht, wie folgt festgelegt:

| Klassen oder Arten | Höchstzahl der Tiere pro Hektar (entspricht 170 kg N/ha/Jahr) |
|--------------------------------|--|
| Milchkühe | 1,88 |
| Mutterkühe | 2,57 |
| Schlachtkühe | 2,57 |
| Sonstige Rinder über 2 Jahre | 2,57 |
| Rinder unter 6 Monate | 17,00 |
| Färsen, 6 bis 12 Monate | 6,07 |
| Färsen, 1 bis 2 Jahre | 3,54 |
| Jungbullen, 6 bis 12 Monate | 6,80 |
| Jungbullen, 1 bis 2 Jahre | 4,25 |
| Schafe und Ziegen unter 1 Jahr | 51,51 |
| Schafe und Ziegen über 1 Jahr | 25,75 |
| Equiden über 600 kg | 2,61 |

| | |
|---|---|
| Equiden zwischen 200 und 600 kg | 3,40 |
| Equiden unter 200 kg | 4,85 |
| Geweihträger unter 12 Monate | 12,00 |
| Geweihträger über 12 Monate | 6,00 |
| Klassen oder Arten | Maximale Anzahl von Plätzen pro Hektar (entspricht 170 kg N/ha/Jahr) |
| Sauen und trächtige Sauen | 11,33 |
| Eber | 11,33 |
| Mastschweine und Jungsauen | 21,79 |
| Mastschweine und Jungsauen auf ökologisch/biologisch kontrolliertem Einstreu | 37,77 |
| Ferkel, 4 bis 10 Wochen | 89,47 |
| Masthähnchen | 629 |
| Lege- oder Zuchthennen | 283 |
| Junghennen | 629 |
| Zuchthähne | 395 |
| Enten | 395 |
| Gänse | 395 |
| Puten, Truthähne | 209 |
| Perlhühner | 629 |
| Mutterkaninchen, Geburt + Mast | 47,22 |
| Mastkaninchen | 531 |
| Strauße und Emus | 56,66 |
| Wachteln | 4250 |

2.5° Tierhaltung, Stallungen und Freigelände

2.5.1° Gemäß Nummer 1.6.5 von Anhang II Teil II der Verordnung (EU) 2018/848 darf die teilweise Überdachung von Freigelände nicht mehr als fünfzig Prozent der Fläche des für die Tiere zugänglichen Freigeländes betragen. Bei Schweinen kann dieser Anteil auf fünfundsiebzig Prozent erhöht werden, sofern mindestens fünfundsiebzig Prozent der Umgrenzung des Auslaufs im Freien eine offene Front haben. Die Dachgesimshöhe des Auslaufs muss 2,5 m oder mehr betragen.

2.5.2° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 und in Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Anbindehaltung von Rindern in Betrieben mit höchstens 50 Tieren erlaubt, wobei Jungrinder, d. h. Rinder, die jünger als sechs Monate sind, nicht berücksichtigt werden.

Die weiteren Bestimmungen in Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 der Verordnung (EU) 2018/848 über den Zugang zu Weiden und Freigelände sind anzuwenden und ihre Umsetzung wird von der Kontrollstelle überwacht.

Jeder Unternehmer, bei dessen Betrieb davon ausgegangen wird, dass er die in Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt, teilt der Dienststelle diese Information über seine Kontrollstelle mit.

2.5.3° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.3.2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) 2018/848 wird die Höchstdauer der Isolierung von Sauen innerhalb des Stallgebäudes am Ende der Trächtigkeit und während der Säugezeit auf 28 Tage festgesetzt.

2.5.4° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.9.4.4 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2018/848 müssen am Ende jedes Aufzuchtzyklus einer Geflügelpartie die Ausläufe für einen Zeitraum von sechs Wochen leer bleiben, damit die Vegetation nachwachsen kann.

2.5.5° Bei der Anwendung von Anhang II Teil II Nummer 1.7.4 der Verordnung (EU) 2018/848 gilt, dass zu jedem Zeitpunkt der Tierbesatz, alle Pflanzenfresserarten zusammengenommen, bezogen auf die mindestens einmal während der Weidesaison beweidete Fläche, sechs GVE pro Hektar nicht überschreiten darf, unbeschadet anderer Bestimmungen, die in den wallonischen, föderalen und europäischen Vorschriften festgelegt sind.

2.5.6° Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen müssen Geflügelställe so gebaut werden, dass alle Vögel leichten Zugang zu Freigelände haben. Zu diesem Zweck und im Falle einer Legehennenhaltung darf zusätzlich zu den in dem genannten Artikel festgelegten Vorschriften die maximale Entfernung zwischen jedem für die Vögel zugänglichen Punkt innerhalb des Stallgebäudes und den Klappen, die Zugang zum Ausflug gewähren, nicht mehr als 15 m betragen.

2.5.7° Gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen muss Freigelände für die Tiere attraktiv und für alle Tiere uneingeschränkt zugänglich sein.

Gemäß Nummer 4 des genannten Artikels beruht die optimale Nutzung des Freigeländes auf der Dichte und der Vielfalt der für die Ausgestaltung der Unterstände verwendeten Baumarten. Zu diesem Zweck muss das Freigelände mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- a) Begrünung des gesamten Geländes, die vor dem Einstellen des Geflügels zu erfolgen hat, mit Ausnahme eines Streifens von höchstens drei Metern Breite an den Außenklappen;
- b) eine Übergangszone in der Nähe der Ausflugglappen, bestehend aus Reihen niedriger Vegetation, die das Geflügel von den Klappen zum restlichen Freigelände führt;
- c) eine vielfältig bepflanzte Hecke auf mindestens der Hälfte der Umgrenzung des Auslaufs.

Die Entfernung zwischen zwei Unterständen darf keinesfalls mehr als 25 Meter betragen. Es ist darauf zu achten, dass die Unterstände Windschutz sowie Schatten spenden.

Gemäß Nummer 6 des genannten Artikels gilt, dass bei einer Streckenlänge von mehr als 150 Metern die zusätzlichen Unterstände aus dauerhaftem und wetterfestem Material bestehen müssen, wobei jeder Unterstand eine Fläche von mindestens 4 m² und eine Dachhöhe von mindestens 50 cm haben muss.

2.5.8° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.6.1 der Verordnung (EU) 2018/848 muss ein Geflügelstall so angelegt sein, dass vorrangig für eine reichliche natürliche Belüftung durch seitliche Öffnungen, gegebenenfalls mit zusätzlichen Öffnungen im Dachfirst, gesorgt ist. Die Zirkulation der Innenluft kann durch Ventilatoren oder Luftabsauger ergänzt werden, um das Wohlbefinden der Tiere unter extremen Bedingungen zu gewährleisten, z.B. bei starker Hitze, mangelhafter natürlicher Belüftung aufgrund von Witterungsbedingungen, die für die Zirkulation der Außenluft ungünstig sind, oder Zwangseinschluss.

Die Stallung muss so angelegt sein, dass die Hauptbeleuchtungsquelle das natürliche Licht ist.

2.5.9° Gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen kann ein überdachter Außenanbau eines Geflügelstalls, der so isoliert ist, dass die dort herrschenden Bedingungen nicht denen des Außenklimas entsprechen, bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindestfläche der Innenräume berücksichtigt werden. Für eine Berücksichtigung muss dieser Außenanbau am Geflügelstall zusätzlich zu den im genannten Artikel festgelegten Bedingungen aus vier festen Wänden bestehen.

2.5.10° Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen dürfen Geflügelställe mit Etagensystemen ausgestattet werden. Bei Anwendung dieses Haltungssystems darf zusätzlich zu den in dem genannten Artikel festgelegten Vorschriften der Abstand zwischen den Ebenen oder Zwischenbereichen nicht mehr als einen Meter betragen, und bei Legehennenhaltung darf die für das Etagensystem angerechnete Fläche nicht mehr als die Hälfte der Bodenfläche im Inneren des Stallgebäudes betragen.

2.5.11° Die Nutzung von mobilen Geflügelställen für die Aufzucht von Legehennen ist zulässig, sofern diese mit Rädern ausgestattet sind und mindestens alle zehn Tage um eine Strecke bewegt werden, die mindestens der doppelten Länge des Stallgebäudes entspricht. Der Erzeuger muss zu Kontrollzwecken die Daten und Orte der Reisen aufzeichnen. Außerdem darf jede mobile Einheit über eine gemessene Bodenfläche von höchstens 36 m² haben, und jeder mobilen Einheit muss jederzeit für sich alleine ein grasbewachsener Auslauf mit einer Gesamtfläche zur Verfügung stehen, die 4 m² pro Tier entspricht.

In diesem Fall gelten abweichend die Bestimmungen von Nummer 2.5.7° nicht.

In diesem Fall und abweichend von den Bestimmungen von Nummer 2.5.10° gilt die Norm von sechs Tieren pro m² für die gesamte für die Tiere nutzbare Fläche, mit maximal zwei Ebenen. Dabei darf jede Ebene höchstens 36 m² groß sein und muss eine Höhe von mindestens 45 cm haben, während der Boden unter dem Stall nicht berücksichtigt wird.

2.5.12° Gemäß Anhang I Teil IV Nummer 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen wird die Höchstzahl der Vögel pro m² Nutzfläche des Innenraums des Geflügelstalls auf 6 festgesetzt. Für die Zwecke der Überprüfung dieser Vorschrift gilt eine Fläche, die weniger als 30 cm breit oder mehr als 14 % geneigt ist oder über der sich ein freier Raum von weniger als 45 cm befindet, nicht als nutzbare Fläche. Nester und Sitzstangen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche. .

2.5.13° Gemäß Anhang II Teil II Nummer 1.7.3 der Verordnung (EU) 2018/848 müssen Nutztiere ständigen Zugang zu Freiflächen mit Bewegungsmöglichkeiten, vorzugsweise Weiden, haben, wann immer die klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies zulassen, es sei denn, es bestehen Beschränkungen und Verpflichtungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier nach dem Unionsrecht. Für die Überprüfung dieser Vorschrift gilt Folgendes:

- a) Wenn die Außentemperatur, die an der Öffnung der Klappen zu messen ist, über 0 Grad liegt, müssen alle Junghennen, Legehennen und Mastgeflügel ab einem Alter von sechs

Wochen Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. In diesem Fall werden die Ausflugklappen spätestens um 10 Uhr morgens bis zur Abenddämmerung geöffnet.

- b) Wenn die Außentemperatur 0 Grad oder weniger beträgt oder der Auslauf mit Schnee bedeckt ist oder der Auslauf überschwemmt ist, dürfen die Ausflugklappen geschlossen bleiben. In diesem Fall muss der betreffende Unternehmer den Grund für das Schließen der Klappen noch am selben Tag, spätestens um 10 Uhr morgen, registrieren.
- c) Wenn sich eine Geflügelhaltung in einem Gebiet befindet, in dem eine Einschließung aufgrund eines von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette verhängten ständigen Verbots erfolgt, gilt weiterhin die Verpflichtung, über einen Auslauf im Freien zu verfügen, und der Zugang zu diesem muss durch alle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Gesundheitsmaßnahmen gewährleisten.

Kapitel 3 Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Erzeugnissen

3.1° Allgemeine Grundsätze

3.1.1° Zusätzlich zu den Kontroll- und Vorsorgemaßnahmen, die in der Verordnung (EU) 2018/848 in Kapitel VI und in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/771 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung spezifischer Kriterien und Bedingungen für die Prüfungen der Dokumentation im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der ökologischen/biologischen Produktion und die amtlichen Kontrollen von Unternehmergruppen festgelegt sind, und unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gelten die nachstehend festgelegten zusätzlichen Maßnahmen in Ausführung von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2018/848, um die Rückverfolgbarkeit von tierischen Erzeugnissen über die gesamte Produktions-, Verarbeitungs- und Aufbereitungskette hinweg zu gewährleisten.

3.1.2° Für die Arten, für die ein Sanitel-Kennzeichnungs- und -Registrierungssystem besteht, muss jeder Erzeuger den zuständigen Kontrollorganen gestatten, über die in der Datenbank enthaltenen Informationen zu seinem Tierbestand zu verfügen. Außerdem ist er verpflichtet, die aufeinanderfolgenden Auszüge aus dem Sanitel-Register seines Tierbestands, die ihm von der für die Kennzeichnung und Registrierung der Tiere zuständigen Vereinigung übermittelt wurden, ständig am Betriebssitz aufzubewahren.

3.2° Kreislauf der Fleischverarbeitung

3.2.1° Innerhalb von 15 Tagen nach der Geburt eines Rindes in der Herde entnimmt der Erzeuger eine Probe des biologischen Materials des Kalbes nach der Methode, die von der für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern zuständigen Vereinigung festgelegt wurde, und übermittelt diese Proben an den bezeichneten Lagerort.

3.2.2° Tiere, die mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktionsweise vermarktet werden, müssen von einem nummerierten Transaktionsblatt begleitet werden, das von der Kontrollstelle ausgestellt wird und dessen Muster dem Konzertierungsausschuss für biologische Landwirtschaft zur Stellungnahme und der Dienststelle zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Das Transaktionsblatt begleitet erst das Tier und dann den Schlachtkörper bis zum ersten Käufer des Schlachtkörpers. Dieser schickt das originale Transaktionsblatt an die Kontrollstelle zurück.

Jeder nachfolgende Unternehmer bis zum ersten Käufer des Schlachtkörpers formalisiert seine Verpflichtung, ein Tier oder ein Erzeugnis zu liefern, das in ökologischer/biologischer Produktion geschaffen wurde, indem er den für ihn bestimmten Teil des Transaktionsblattes ausfüllt.

3.2.3° Auf allen Stufen der Vermarktung, des Transports, der Schlachtung, des Zerlegens und der Aufbereitung müssen Schlachtkörper, Schlachtkörpervierteil, Fleischstücke, Hackfleisch und Hackfleischerzeugnisse einen Hinweis auf die ökologische/biologische Produktionsweise tragen und dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein, so dass die Herkunft des Erzeugnisses über die Verarbeitungskette hinweg bis zu den betreffenden Erzeugern zurückverfolgt werden kann.

3.2.4° Bei der Zubereitung von Rinderhackfleisch oder Rinderhackfleischprodukten darf die Anzahl der Rinder, von denen die Fleischstücke stammen, die in einer Produktpartie enthalten sind, nicht mehr als 12 betragen.

Abweichend davon kann ein Unternehmer, der diese Bedingung aufgrund seiner Betriebsweise nicht erfüllen kann, bei seiner Kontrollstelle eine Genehmigung der Dienststelle beantragen, um eine größere Anzahl von Rindern für die Zusammenstellung einer Produktpartie verwenden zu dürfen. Jedoch dürfen niemals mehr als 36 Rinder verwendet werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, die Mehrkosten für die in Anhang 5 Nummer 4.2° vorgesehene Übereinstimmungsprüfung zu übernehmen. Die Dienststelle trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage einer von der zuständigen Kontrollstelle übermittelten Dokumentation, in der diese Mehrkosten nachgewiesen werden.

Für jede Partie Rinderhackfleisch oder Rinderhackfleischerzeugnisse werden die Gewichte der eingehenden, der halbfertigen und der ausgehenden Erzeugnisse gewogen, aufgezeichnet und für die Kontrollstelle bereitgehalten.

3.3° Kreislauf der Fleischvermarktung

3.3.1° Ein Unternehmer, der ökologisches/biologisches Fleisch oder ökologische/biologische Fleischerzeugnisse an den Endverbraucher verkauft, darf nichtökologisches/nichtbiologisches Fleisch oder nichtökologische/nichtbiologische Fleischerzeugnisse derselben Art nur in folgenden Fällen verkaufen:

- ökologisches/biologisches Fleisch oder ökologische/biologische Fleischerzeugnisse werden zerlegt verkauft und nichtökologisches/nichtbiologisches Fleisch oder nichtökologische/nichtbiologische Fleischerzeugnisse werden von einem Dritten zerlegt und vorverpackt;
- nichtökologisches/nichtbiologisches Fleisch oder nichtökologische/nichtbiologische Fleischerzeugnisse werden zerlegt verkauft und ökologisches/biologisches Fleisch oder ökologische/biologische Fleischerzeugnisse werden entweder von einem Dritten oder von ihm selbst zerlegt und vorverpackt, in letzterem Fall jedoch in einem kompletten und zeitlich getrennten Arbeitsgang.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann von der Kontrollstelle auf begründeten Antrag des Unternehmers gewährt werden, um nicht zertifizierte Erzeugnisse, die aus der Verarbeitung von zertifiziertem ökologischem/biologischem Fleisch stammen, ohne Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion zu verkaufen. Diese nicht zertifizierten Erzeugnisse dürfen nicht mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion verkauft werden. In der Ausnahmeregelung werden die betroffenen Erzeugnisse und die Dauer der Anwendung angegeben.

3.4° Vermarktungs- und Verarbeitungskreislauf von Milch und Milchprodukten

3.4.1° In Anwendung von Anhang III Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/848 auf den Milchsektor weist der Käufer dem Erzeuger zwei getrennte Kennzeichnungen zu, eine für die Lieferung von ökologischer/biologischer Milch und eine andere für die Lieferung von Milch, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammt, sofern der Erzeuger im Besitz einer von der Kontrollstelle ausgestellten Bescheinigung ist, die bestätigt, dass die Milcherzeugung seiner

Produktionseinheit mit der ökologischen/biologischen Produktionsweise übereinstimmt. Die Kennzeichnung für ökologische/biologische Milch muss auf einem Medium vermerkt werden, das einen Hinweis auf die ökologische/biologische Produktionsweise und die Kontrollstelle trägt, und bei Lieferungen von ökologischer/biologischer Milch auf dem Milchtank angebracht werden. Die Kennzeichnung für die Milch, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammt, muss auf einem Medium mit der Aufschrift „konventionell“ vermerkt und bei Lieferungen von Milch, die nicht aus ökologischer/biologischer Produktion stammt, auf dem Milchtank angebracht werden.

3.4.2° Für jede Milchlieferung muss der Erzeuger seine Verpflichtung formalisieren, ökologische/biologische Milch zu liefern, indem er am Milchtank das Medium anbringt, das auf die ökologische/biologische Produktionsweise verweist. Bei der Lieferung von nicht zertifizierter ökologischer/biologischer Milch bringt der Erzeuger am Milchtank das Medium an, das auf die Lieferung von konventioneller Milch verweist. Er benachrichtigt seinen Käufer auch schriftlich über die Änderung der Produktionsart, wie dies in der schriftlichen Verpflichtung, die er gegenüber seinem Käufer unterzeichnet hat, festgelegt ist.

3.4.3° Der Käufer organisiert vorzugsweise Abholungen, die ausschließlich für ökologische/biologische Milch vorgesehen sind. Ist dies nicht der Fall, müssen ein oder mehrere Abteile mit einem separaten Pumpsystem ausschließlich für ökologische/biologische Milch reserviert werden.

3.4.4° In allen Phasen der Produktion, Lagerung, des Transports und der Verarbeitung von ökologischer/biologischer Milch müssen Tanks, Abteile, Zisternen und andere Behälter, die ökologische/biologische Milch enthalten, mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet werden. Behälter mit einem Hinweis auf die ökologische/biologische Produktion dürfen keine nichtökologische/nichtbiologische Milch enthalten.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 13. Oktober 2022 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und für die Aufhebung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen beigefügt zu werden.

Namur, den 13. Oktober 2022

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident

E. DI RUPO

Der Minister für Wirtschaft, Außenhandel, Forschung und Innovation, digitale Technologien,
Raumordnung, Landwirtschaft, das IFAPME und die Kompetenzzentren

W. BORSUS

VERTALING

WAALSE OVERHEIDSDIENST

[C – 2023/30338]

13 OKTOBER 2022. — Besluit van de Waalse Regering inzake de biologische productie en etikettering van biologische producten en tot opheffing van het besluit van de Waalse Regering van 11 februari 2010 inzake de productiemethode en etikettering van biologische producten. — Addendum

Bovengenoemd besluit, bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* van 7 december 2022, bladzijde 89718, wordt aangevuld met de volgende bijlagen: